



TÄTIGKEITSBERICHTE 2011 2012

TÄTIGKEITSBERICHTE
2011
2012



VORWORT



Von Feindbildern und Realitäten

Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht vom Klimawandel gesprochen wird, geschrieben wird. Gleichzeitig erfahren wir laufend von Ausbauplänen und Komfortverbesserungen bei den Tiroler Schigebieten. Da ist es naheliegend, die Wertschöpfungsquelle Nummer eins als Schwerpunktthema für den diesjährigen Tätigkeitsbericht auszuwählen.

Trotz deutlicher Temperaturerwärmung scheint der Ausbau-Boom bei den Tiroler Schigebieten ungebrochen. Hunderte Millionen Euro werden jährlich investiert, um die Schigebiete an die klimatische Erwärmung und die „Bedürfnisse“ der Gäste anzupassen. Die Bemühungen, die Tiroler Schigebiete für die Zukunft attraktiv zu halten, sowie Anpassungen an eine zeitgemäße Technik sind oft aus Betreibersicht verständlich. Dass damit ein schleichendes Erobern von bisher unberührten Räumen, von Rückzugsgebieten in der hochalpinen Region verbunden ist, wird vielfach als bedauerlicher Nebeneffekt akzeptiert. Gerade die Nutzung von Flächen in Höhenlagen über 2.500 m Seehöhe bringt unwiederbringliche Verluste von empfindlichen Lebensräumen und Vegetation.

Seitens der Tiroler Umweltschutzorganisation beobachten wir auch den zunehmenden Wasserentzug aus Bächen für Beschneigungsanlagen, sowie den energetischen Aufwand für die Beschneigung mit Sorge. Das heurige Schwerpunktthema des Tätigkeitsberichts der Tiroler Umweltschutzorganisation zeigt, dass bei Wintersport-Anlagen zwar vielfach sorgsamer geplant wird als noch vor 20 Jahren, dass aber auch in Gebiete vorgedrungen wird, die aufgrund ihrer Empfindlichkeit und ihrer Abgeschlossenheit bisher von Planungen verschont geblieben sind.

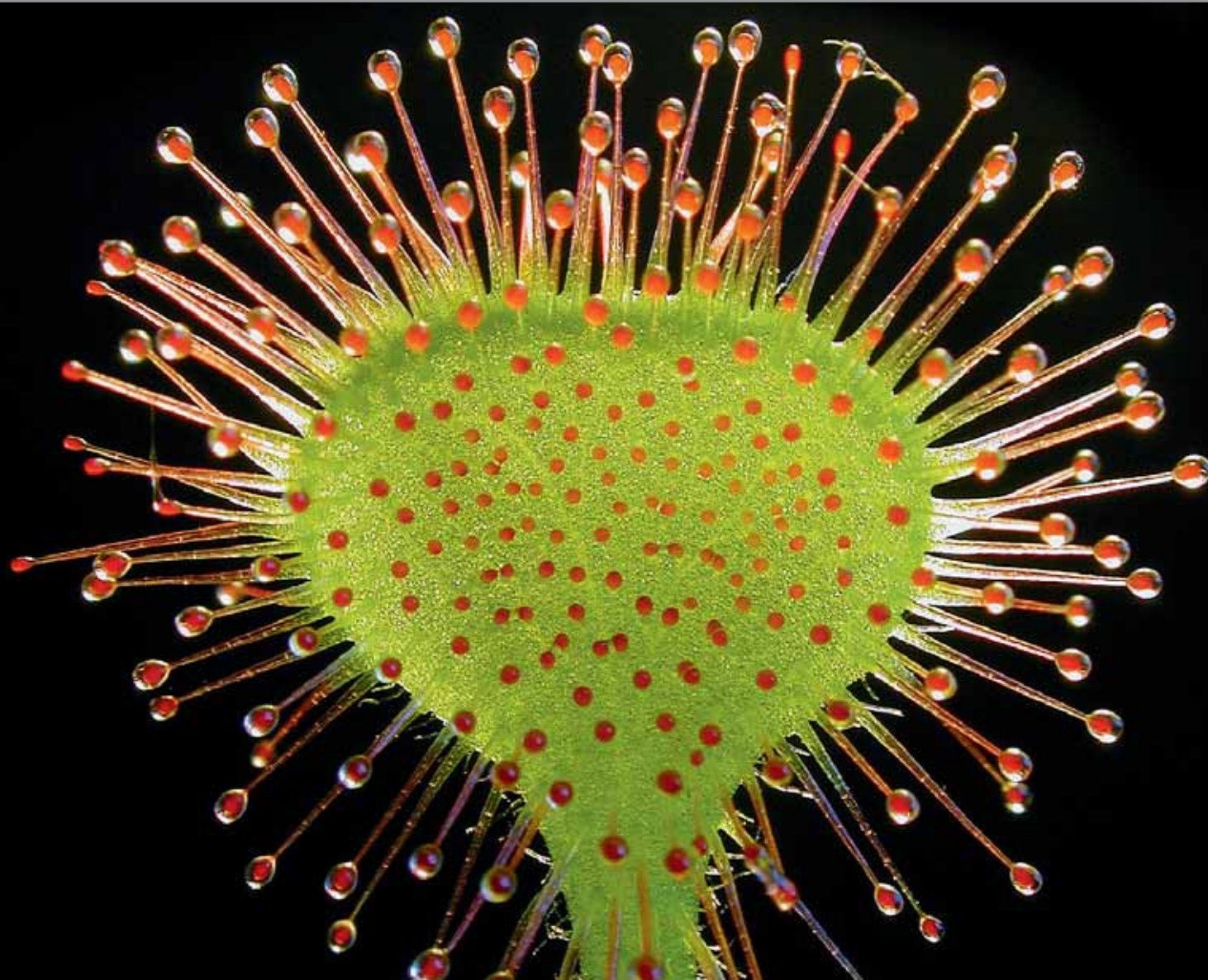
Tirol ist ein Wintersportland – gewiss, aber ich denke es muss auch Grenzen nach oben geben, Grenzen hinsichtlich sensibler Lebensräume. Denn auch die uns nachfolgenden Generationen haben ein Gestaltungsrecht, das wir ihnen für den kurzfristigen Gewinn Einzelner nicht opfern sollten.

Johannes Kostenzer
Umweltanwalt für Tirol

INHALT

Leitideen der Tiroler Umwelthanwaltschaft		5
I. Schwerpunkt Wintersport		x
1. Schigebiete in Tirol		x
2. Notwendige Modernisierungen der Tiroler Wintersportinfrastruktur oder Aufrüsten bis zum schitechnischen Overkill?		x
3. Nachtrag Piz Val Gronda		x
4. Entwicklungen in wintersportbezogenen Naturschutzverfahren		x
II. Entwicklungen in anderen Naturschutzverfahren		x
III. Tätigkeitsberichte der Naturschutzbeauftragten		x
IV. Positionen und Konzepte		x
1. Versiegelte Flächen		
2. Vogelanprall an Glasflächen		
3. Windenergienutzung		
V. Ausgewählte Projekte der Tiroler Umwelthanwaltschaft		x
1. Alte Tiroler Getreidesorten		x
2. Helle Not		x
3. Biotopverbund Via Claudia Augusta		x
4. Innsbrucker Naturfilmtage		x
5. Tiroler Umweltfrühstück		x
6. Tiroler NaturführerIn		x
VI. Bewilligungsverfahren 2011-12		x
VII. Anhang		x
1. Impressum		x
2. Kontakte		x





LEITIDEEN DER TIROLER UMWELTANWALTSCHAFT

Aufgaben und Selbstverständnis

Die Hauptaufgabe der Umweltschutzbehörde besteht darin, die Interessen der „Mandanten“ Natur & Umwelt bestmöglich zu vertreten. Dies sowohl im Rahmen der Parteistellung in Verfahren, als auch in der Sensibilisierung der Bevölkerung für Naturschutzthemen.

Wir legen großen Wert darauf festzustellen, dass die Tiroler Umweltschutzbehörde in den Verfahren als Partei und nicht als entscheidende Behörde handelt. Unsere Parteistellung üben wir seriös, in gutem Gesprächsklima auf sachlicher Basis aus, um das Beste für den Natur- und Umweltschutz und für alle Tirolerinnen und Tiroler zu erreichen.

Wir bieten allen Bürgerinnen und Bürgern Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes an. Wir fördern den schonenden und vorausschauenden Umgang der Bevölkerung mit der Natur durch Projekte.



Kommunikation



Das Motto der Tiroler Umweltschutzbehörde:

Für unsere Natur und Lebensqualität.

Im Mittelpunkt unserer Tätigkeit im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes stehen für uns die Menschen des Landes. Wir begegnen den BürgerInnen offen, wertschätzend, kompetent und unterstützen sie bei der Ausübung ihrer demokratischen Rechte. Besonders wichtig ist uns die frühzeitige Einbindung und Information der BürgerInnen. Sie sollen bereits im Vorfeld von Behördenverfahren eingebunden werden, damit sie sich rechtzeitig einbringen können.

Wir sind bestrebt mit den Fachabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung offen zu kommunizieren und gute Kontakte zu halten. In Form von gemeinsamen Besprechungen, Projekten und Fortbildungsveranstaltungen soll eine gemeinsame fachliche und rechtliche Basis geschaffen werden, um dann in der Folge gute Verfahrensergebnisse zu erzielen.

Die Teamarbeit in der Umweltschutzbehörde ist geprägt durch gegenseitige Wertschätzung, Transparenz, regelmäßige Reflexionen (Klausuren, wöchentliche Teambesprechungen, etc.) und einen kontinuierlichen Informationstransfer.

Handlungsweise

Unser Handeln im Sinne eines nachhaltigen Natur- und Umweltschutzes erfolgt wirkorientiert und unabhängig von parteipolitischen Zielsetzungen und Erwartungshaltungen. Unsere Handlungsanleitungen resultieren aus der Zielvorgabe, den bestmöglichen Beitrag zu leisten, um die vorhandenen Naturressourcen und Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen in Tirol zu erhalten, wieder herzustellen, zu schützen und damit für die nachkommenden Generationen sicher zu stellen. Die Wahrung der Parteirechte erfolgt daher durch die Umweltschutzbehörde bzw. durch die Naturschutzbeauftragten auf drei Ebenen:

fachlich/sachlich

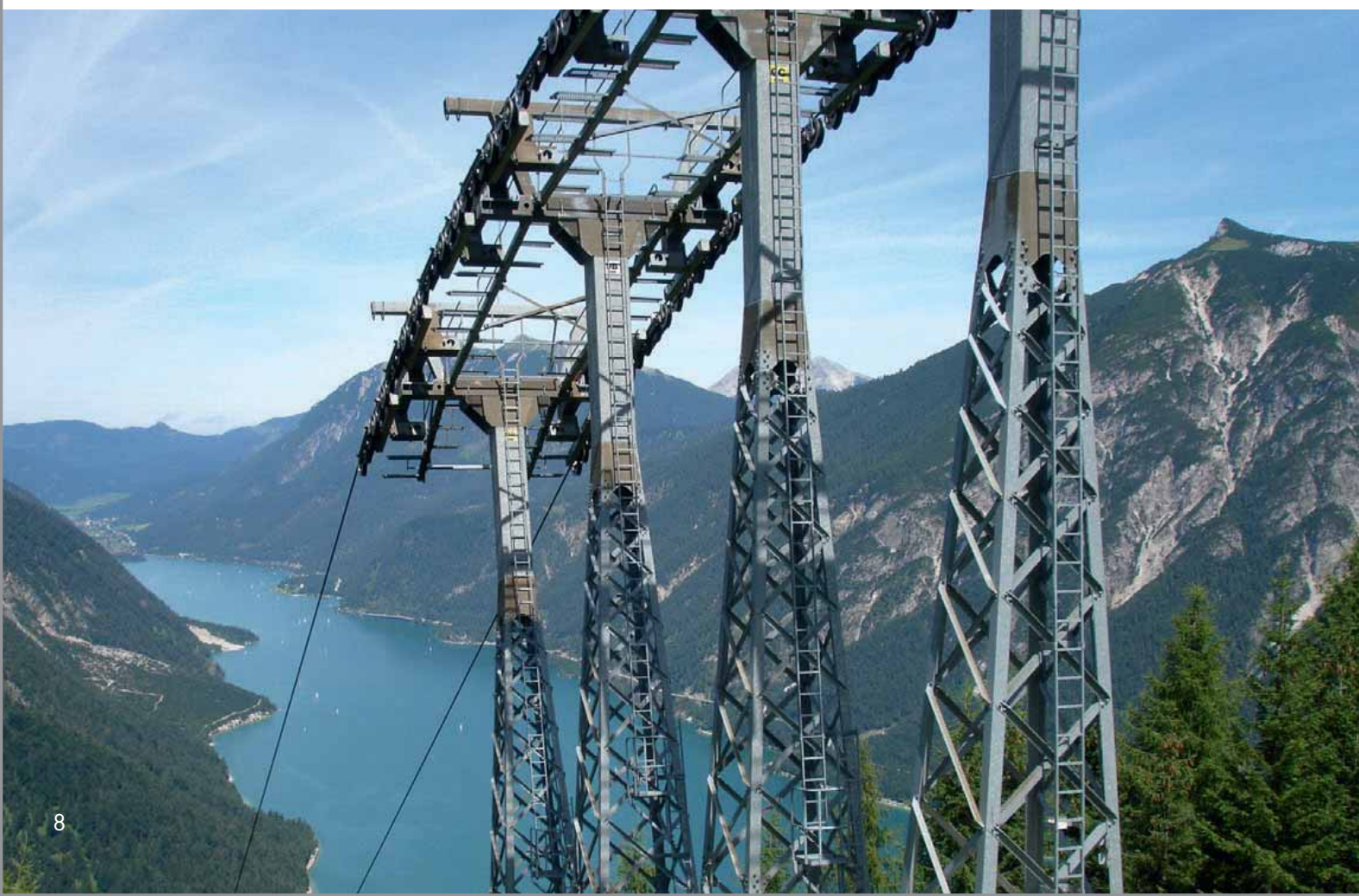
Auf dieser Ebene soll geklärt werden, ob Auswirkungen auf die Natur so gravierend sein werden, dass sie für die künftige Entwicklung der Tiroler Natur abträglich sind. Dies können sowohl lokale Auswirkungen auf bedeutsame Arten/Lebensräume sein, als auch regionale Auswirkungen aufgrund der besonderen Dimension eines Projekts.

rechtlich

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag prüft die Umweltschutzbehörde die Einhaltung der Rechtsnormen zum Schutz der Natur und Umwelt und fordert gegebenenfalls deren Berücksichtigung ein. Sollte nach Ansicht der Umweltschutzbehörde im Zuge eines Verfahrens die gesetzlich verankerten Interessen zum Schutz der Tiroler Natur nicht ausreichend berücksichtigt werden, wird die Umweltschutzbehörde dies aufzeigen.

umweltstrategisch

Bei Projekten, die über das unmittelbare Umfeld hinaus wahrgenommen oder wirksam werden, werden zudem auch Beispielswirkungen überlegt und betrachtet. Dabei geht es insbesondere auch darum, dass Projekte in Tirol einheitlich behandelt werden und nicht Präzedenzfälle geschaffen werden, die in eine der Bewahrung der Tiroler Naturschätze abträgliche Richtung gehen.



SCHWERPUNKT WINTERSPORT

1. Schigebiete in Tirol

Während Klimaforscher, Gletscherkundler und Physiker auf die bereits eingetretene und weiter steigende Erwärmung der Temperaturen hinweisen, haben die Seilbahnunternehmen bereits längst ihre Vorkehrungen getroffen.

Die Lifte und Skipisten werden in höhere Lagen verlegt, die Anträge für Erweiterungen und Austausch von Altanlagen bedeutet stets ein Greifen nach Oben in nivale Lagen, in alpines Ödland, wie es lang hieß, das für den Menschen scheinbar nutzlos auf irgendeine sinnvolle Verwertung wartet.

Stein- und Schutthalden, Schneetälchen und alpine Moorlandschaften, Lebensräume für hochspezialisierte Arten. Ökonomisch wertlos, dennoch Lebewesen. Zum Teil haben sie die letzte Eiszeit überlebt. Was ist so ein Zwergstrauch wert, lohnt es sich, ihn zu erhalten? Als Umweltanwalt frage ich Sie, muss ein Lebewesen einen ökonomischen Wert ausweisen, um in unserem Land existieren zu dürfen? Natürlich nicht!

Und dennoch zeigen die Genehmigungen der letzten Jahre, dass praktisch alle Vorhaben von der Behörde als machbar angesehen wurden. Mit zum Teil verheerenden Auswirkungen wie das Beispiel Piz Val Gronda zeigt. Betroffen sind Lebensräume und Arten von europaweiter Bedeutung, für deren unversehrte Erhaltung Tirol Verantwortung trägt.

Ist das Realitätsverweigerung angesichts der steigenden Temperaturen? Tatsache ist, dass mittlerweile Beschneiungsanlagen bis knapp unter 3.000 m errichtet werden, dass Pisten komplett eingeebnet werden, dass Pistenraupen mit Echolot die exakte Schneehöhe angeben können und so den künstlich produzierten Schnee effizienter verteilen können. Hunderte Millionen werden jährlich in Tirol in neue Lifтанlagen, Pistenplanien und Beschneiungsanlagen investiert. Zweifellos ein wichtiger Faktor im Wirtschaftssystem unsere Landes.

Dennoch – ist es richtig, die Entwicklung in diese Richtung weiter zu treiben, gleichzeitig den Stromverbrauch im Winter weiter nach oben zu schrauben? Just in der Zeit, wo Tirol ohnedies Strom importieren muss, weil die Bäche naturbedingt zu wenig Wasser für die Umwandlung von Energie liefern?

Christoph Paoli
Paula Tiefenthaler
Marion Bergmüller

Wenn die Tiroler Umweltschutzbehörde in einzelnen Fällen zum Maßhalten aufruft, im Verfahrensweg alle ihre Mittel zur Bewahrung unversehrter Naturlandschaft im hochalpinen Raum einsetzt, steht stets die Frage nach dem Wert dieser Natur im Raum. Gerade hochalpine Landschaften sind Lehrbeispiele für Langfristigkeit in natürlichen Abläufen, natürlicher Dynamik. Zirben, die 500 und mehr Jahre alt sind, Zwergsträucher und Gräser, die pro Jahr weniger als 1mm! wachsen, und doch bis in die heutige Ära überlebt haben. Zeugen aus einer Zeit, die vor die Vergletscherung Tirols zurückreicht. In derartigen Diskussionen kommt auch regelmäßig der Hinweis auf, dass es ja noch so viel alpine Landschaften gäbe, dass die Skigebiete ohnedies nur 3 oder 4% der Landesfläche ausmachen.

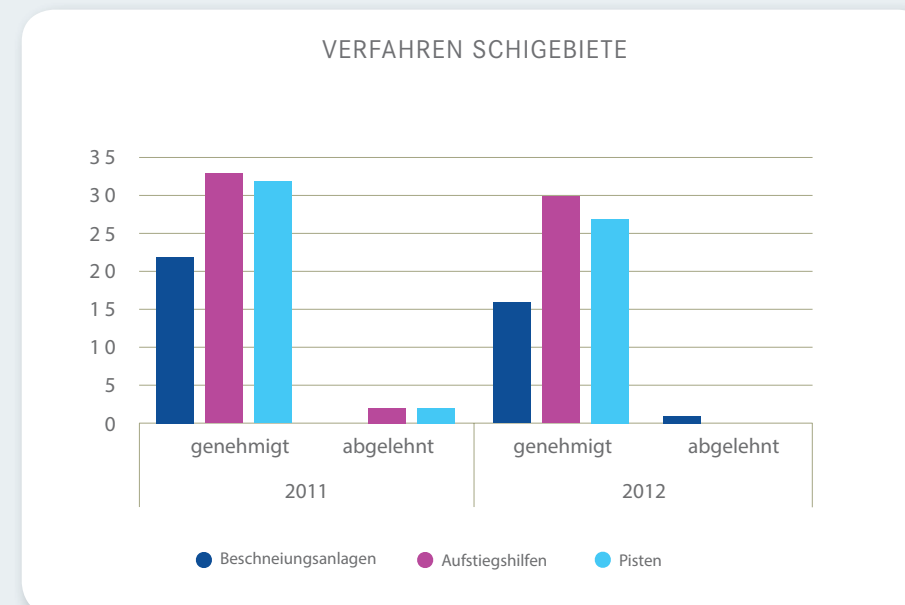
Und genau da beginnt das Problem, dass jede/r glaubt, über Natur und Ökologie Bescheid zu wissen, Experte zu sein, weil er selbst auf Skitouren geht, Pilze sammelt oder Jäger ist. Naturschutz ist der intellektuelle Fußball. Alle wissen Bescheid, alle sind Experten. Vor allem, wenn es um eigene Interessen geht und wie überschaubar der negative Einfluss des eigenen Vorhabens doch ist.

Und hier liegt die unanfechtbare Stärke der Tiroler Umweltschutzbehörde, indem wir nicht Eigeninteressen vertreten, sondern eine Mandatschaft, die sich selbst nicht wehren kann, die in unserem Rechts- und Wirtschaftssystem leise und schwach ist.



2. Notwendige Modernisierungen der Tiroler Wintersportinfrastruktur oder Aufrüsten bis zum schitechnischen/-touristischen Overkill?

Neue Schipisten inklusive Pistenerweiterungen mit einer Gesamtfläche von 711.702 m² oder 71,17 ha. Aufstiegshilfen (Neuerrichtungen und Austausch alter Anlagen) mit einer schrägen Gesamtlänge von 38.359,5 m oder ca. 38,36 km. Kilometerlange Leitungen für künstliche Beschneigung inklusive Speicherteichen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 798.000 m³ und einige Pisten bzw. Rodelbahnen, die mit künstlicher Beleuchtung ausgestattet sind. Das alles zusätzlich zur bestehenden Wintersportinfrastruktur in Tirol in den letzten beiden Jahren (2011 und 2012).



Diese auf den ersten Blick „unheimlich“ anmutenden Zahlen und Szenarien lassen sich unserer Bescheidstatistik für die Jahre 2011 und 2012 entnehmen.

Anhand dieser Zahlen und der ergehenden naturschutzrechtlichen Bescheide im Berichtszeitraum kann man sehr gut erkennen, dass ein zunehmender Druck, resultierend aus Freizeitansprüchen verbunden mit der Errichtung von Wintersportinfrastruktur, auf unsere Naturlandschaft entsteht. Der Druck entsteht vor allem deshalb, weil für TouristikerInnen, Sporttreibende und auch Erholungssuchende attraktive Naturlandschaften das ideale Angebot stellen, um ihre Bedürfnisse nach Gewinnmaximierung einerseits und Sportausübung und Erholung andererseits zu decken und nebenbei noch ein besonderes Naturerlebnis anbieten bzw. genießen zu können. Dieser Bedürfnisbefriedigung hat sich die Tourismusbranche in Tirol angenommen und schafft Jahr für Jahr ein Mehr an Angeboten durch

Optimierung, Modernisierung und Erweiterung der Infrastruktur und letztendlich auch durch Schaffen von manchmal fragwürdigen Superlativen. Nicht allzu selten gehen diese Maßnahmen aber zu Lasten unsere Natur.

Konflikte zwischen den Interessen und Zielen von NaturnutzerInnen und NaturschützerInnen sind in vielen Fällen also vorprogrammiert nachdem diese Naturräume oft eine sehr hohe naturkundliche Wertigkeit aufweisen.

In diesem Spannungsfeld findet sich ein wichtiger Aufgabenbereich der Tiroler Umweltanwaltschaft wieder.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen bei skitechnischen Erschließungen

Für die Parteien und die Behörde sind sowohl bundesrechtliche Normen als auch landesrechtliche Materiengesetze zu beachten. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen sind im Folgenden dargestellt.

1.1 Raumordnung

Rechtsgrundlage:

- 1.) Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 2011),
- 2.) Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen wird (kurz Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 63/2011,
- 3.) Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006, mit der ein Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher erlassen wird;

1.1.1 Überörtliche Raumplanung

Gemäß § 7 TROG hat die Tiroler Landesregierung mittels Verordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen, die unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festlegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind. Zum Thema Schierschließungen sind insbesondere zwei Raumordnungsprogramme von Bedeutung. Einerseits das Raumordnungsprogramm zum Schutz der Gletscher vom 2. Mai 2006 in dessen § 1 Abs. 1 als Zielsetzung die Bewahrung und Sicherung unerschlossener Gletschergebiete normiert ist.

Andererseits das Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen vom 11. Jänner 2005. Die Geltungsdauer dieses Raumordnungsprogrammes beträgt 10 Jahre wobei nach der Hälfte der Zeit eine Evaluierung durchzuführen ist. Dieses Raumordnungsprogramm untersagt die Neuerschließung von Schigebieten und stellt für zukünftige Erweiterungen zahlreiche Kriterien auf, die zu berücksichtigen sind.

Im Jahr 2011 wurde diese Verordnung novelliert, die wesentlichste Änderung stellt dabei die Neudefinition des Begriffs Neuerschließung dar. Durch die geänderte Diktion können

zukünftig auch Schierschließungen realisiert werden, die eine neue Geländekammer berühren, unter der Voraussetzung, dass sie von bereits bestehenden Schigebieten ausgehend ausgeführt werden. Dies jedoch nur unter der Einschränkung, dass diese Erschließung bereits bestehende Wintersportorte mit einem Schigebiet verbinden muss. Durch diese Erschließung darf jedoch nur maximal eine Geländekammer berührt werden.

1.1.2 Örtliche Raumplanung

Pisten, Speicherteiche und Seilbahnen benötigen keine spezielle Widmung und sind gemäß § 41 TROG 2011 Freiland.

1.2 Naturschutzrecht

Rechtsgrundlage: Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG 2005), Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005

Wie in der Raumordnung ist auch nach dem Tiroler Naturschutzgesetz zwischen Schipisten, Beschneiungsanlagen (inkl. Speicherteichen) und der Errichtung von Seilbahnen zu unterscheiden. So bedarf gemäß § 6 lit. c TNSchG 2005 die Errichtung von Seilbahnen außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Die Errichtung von Schipisten und Anlagen zur Erzeugung von Schnee lösen hingegen gemäß § 6 lit. e TNSchG 2005 einen eigenen Bewilligungstatbestand aus. Weiters können auch nach dem TNSchG 2005 geschützte Sonderflächen wie beispielsweise Gewässer oder Feuchtgebiete betroffen sein und somit weitere Bewilligungstatbestände ausgelöst werden. Die Behörde hat im Bewilligungsverfahren, sollten Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter im Ermittlungsverfahren hervorgekommen sein, eine Interessensabwägung durchzuführen. Dabei sind die Interessen des Naturschutzes mit anderen öffentlichen Interessen abzuwägen und nur bei Überwiegen dieser anderen öffentlichen Interessen darf ein positiver Bescheid erlassen werden.

Auch im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 werden die Interessen des Naturschutzes berücksichtigt. Nach diesem Raumordnungsprogramm sind Neuerschließungen von Schigebieten im gesamten Tiroler Landesgebiet nicht zulässig. Für die Bewilligungsfähigkeit muss überdies eine Standorteignung vorliegen. Folgende Gebiete und deren Umgebungsflächen stellen nach § 5 des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 Ausschlusskriterien für die Erweiterung von Schigebieten dar und sind zu



erhalten: Moore, Sümpfe, Landschaftsschutzgebiete, Ruhegebiete, Naturparks, Geschützte Landschaftsteile, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Sonderschutzgebiete, Naturdenkmäler und Nationalparks.

1.3 Wasserrecht

Rechtsgrundlage: Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)

Werden bei Betrieb eines Schigebietes private Gewässer herangezogen, hierbei ist hauptsächlich an die Benutzung von Beschneiungsanlagen zu denken, ist bei Vorliegen der in § 9 Abs. 2 WRG genannten Voraussetzungen eine Bewilligung einzuholen. Bei Speisung aus öffentlichen Gewässern bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung (großer Gemeingebrauch) gem. § 9 Abs. 1 WRG einer Bewilligung, da es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt. Inwieweit der Wasserverlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder der Ufer durch die Beschneiungsanlagen gefährdet sind, ist wiederum im Einzelfall zu prüfen. Wenn das Vorhaben den Bau einer Beschneiungsanlage oder eines Speicherteiches vorsieht, übernimmt nach einem internen Organisationserlass des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht die Aufgaben der Naturschutzbehörden.

1.4 Forstrecht

Rechtsgrundlage: Forstgesetz (ForstG 1975)

Bei der Errichtung einer Schipiste oder anderen baulichen Anlagen wie zum Beispiel der Lifttrasse kann eine forstrechtliche Bewilligung dann notwendig sein, wenn es zu einer Rodung von mehr als 1000 m² kommt (die Rodungsbewilligung ist von der bloßen anmeldepflichtigen Rodung zu unterscheiden!). Auch hier prüft die Behörde, ob ein der Waldrodung überwiegendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorliegt. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den §§ 17-19 ForstG 1975.

1.5 Seilbahnrecht

Rechtsgrundlage: Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003)

Das Seilbahngesetz 2003 regelt den Bau und Betrieb von Seilbahnen. Es ist grundsätzlich zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Seilbahnen zu unterscheiden. Für den Bau und den Betrieb einer öffentlichen Seilbahn ist gemäß § 21 SeilbG eine Konzession erforderlich. Im Rahmen dieses Konzessionsverfahrens wird ermittelt, ob eine Gemeinnützigkeit am Betrieb der betreffenden Seilbahn gegeben ist. Die Konzession wird für eine bestimmte Zeit verliehen, ausschlaggebend dafür ist die technische Lebensdauer der geplanten Seilbahn die im Mittel 30 bis 50 Jahre beträgt. Für den Bau und den Betrieb einer nicht öffentlichen Seilbahn ist keine Konzession erforderlich, eine vereinfachte Genehmigung reicht dafür aus.

1.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Rechtsgrundlage: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)

Das UVP-G 2000 kennt im Sinne seines § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 folgende Schutzgüter:

- Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden, Wasser, Luft und Klima
- Landschaft (gemeint Landschaftsbild)
- Sach- und Kulturgüter.

Im Sinne des Anhanges 1 Z. 12 lit. a) UVP-G 2000 ist für Neuerschließungen oder Änderungen von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen verbunden ist sowie nach lit. b) bei Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 20 ha verbunden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem konzentrierten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Bestimmungen des vereinfachten UVP-Verfahrens sind laut Anhang 1 Z. 12 lit. c) bei Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 10 ha verbunden ist, anzuwenden. Vom Projektwerber ist eine Umweltverträglichkeitserklärung einzubringen.

Diese hat gem. § 6 UVP-G 2000 zu enthalten:

- eine Beschreibung des Projektes samt Alternativen
- mögliche Beeinträchtigungen der Umwelt
- mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- die Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

1.7 Die Alpenkonvention

Rechtsgrundlage: Übereinkommen zum Schutz der Alpen samt Durchführungsprotokollen

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen, kurz Alpenkonvention, setzt sich den bereichsübergreifenden Schutz und der nachhaltigen Entwicklung und Erhaltung einer Gebirgsregion als sensibles Ökosystem zum Ziel. Die Alpenkonvention trat mit ihrer Ratifikation für Österreich am 6. März 1995 in Kraft. Die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention traten am 18. Dezember 2002 in Kraft. Innerhalb einiger dieser Protokolle finden sich Bestimmungen und Leitlinien, die für die Errichtung bzw. Änderung einer Seilbahn oder von Schipisten heranzuziehen sind. Genannt seien an dieser Stelle insbesondere die Protokolle



Tourismus, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Bodenschutz sowie das Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege. Besonders hervorzuheben sind dabei:

- Artikel 6 des Protokolls Tourismus und Freizeit dessen Absatz 3 die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt werden soll.
- Artikel 14 Abs. 1 Pkt. 2 des Protokolls Tourismus und Freizeit ist in den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren unmittelbar anzuwenden und statuiert die Hintanhaltung von Geländekorrekturen soweit wie möglich und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, die Begrünung umgestalteter Flächen mit heimischen Pflanzenarten.
- Eine weitere wichtige unmittelbar anwendbare Norm stellt Artikel 14 Abs. 1 3. Teilstrich des Protokolls Bodenschutz dar. Danach dürfen Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

2. Vom Vorhaben bis zur Umsetzung

Gemäß § 6 TNSchG 2005 ist die Errichtung von Sportanlagen wie z.B. Skipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf- und Fußballplätze außerhalb geschlossener Ortschaften bewilligungspflichtig, ebenso wie die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee. Jegliche Änderung der genannten Sportanlagen, wie z.B. die nachträgliche Beleuchtung von Skipisten unterliegt ebenfalls einer Bewilligungspflicht nach TNSchG 2005.

Nachdem dem Landesumweltanwalt nach § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zukommt, ist er somit in allen Bewilligungsverfahren involviert. Bei der Ausübung seiner Parteienrechte hat er in erster Linie Naturschutzinteressen zu vertreten jedoch auch auf andere öffentliche Interessen, wie z.B. wirtschaftliche Bedacht zu nehmen. Zu Themen, die aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde von zentraler Bedeutung für das Land sind, werden Positionspapiere mit bestimmten Kriterien oder Zielvorstellungen entwickelt und laufend evaluiert. Diese sollen dazu dienen, vorausschauend und konsensorientiert ressourcenschonende und naturverträgliche Lösungen aufzuzeigen, sozusagen eine Art Orientierungshilfe für die AntragstellerInnen und ProjektantInnen. Im gegenständlichen Zusammenhang sind vor allem die beiden Positionspapiere zur Schipistenbeleuchtung und zur Vorverlegung der Zeiten für die künstliche Beschneidung von besonderer Bedeutung.

2.1 Schipisten und Aufstiegshilfen

Der alpine Schisport ist eine heute aus Tirol nicht mehr wegzudenkende Freizeitbeschäftigung. Die Faszination der Bergwelt, die Eleganz der Bewegung, der Rausch der Geschwindigkeit und auch ein Stück weit das Risiko stellen einen großen Reiz dar. Freizeitschifahrer sind sehr mobil. Für die Ausstattung von Schigebieten sind deshalb Schneesicherheit, ein vielfältiges Angebot von mechanischen Aufstiegshilfen und Skipisten sowie ein entsprechendes Rahmenprogramm die entscheidenden Kriterien. Von daher ist der wirtschaftliche Druck und der daraus resultierende Drang der Anbieter bzw. der Schigebietsbetreiber nach immer mehr Erschließungen für Lifte und Seilbahnen und neuen Pisten nachvollziehbar (vgl. Ammer, Pröbstl, Freizeit und Natur, Hamburg, Berlin, 1991, S. 61 ff).

Diese Ausführungen sind nach wie vor aktuell und haben auch nach 22 Jahren noch ihre Gültigkeit. Beinahe! Der Unterschied von heute zu damals spiegelt sich sowohl im Streben der Tourismustreibenden nach einem anhaltenden Ausbau der Wintersportinfrastruktur (am besten ganz Tirol eine Schischaukel) als auch im zunehmenden Drang der Wintersportler abseits der Pisten also im freien Gelände oder auf Schirouten abzufahren wider. Waren dies vor ein paar Jahren noch einige wenige „Extreme oder Verrückte“ so kann heutzutage der Eindruck gewonnen werden, dass das „Out Of Bounds“ (außerhalb des zulässigen Bereichs) Schifahren immer mehr AnhängerInnen findet und dass sich die Liftgesellschaften darauf einstellen und dementsprechend ihr Angebot erweitern wollen. Dass dies für die Naturschutzgüter und insbesondere die Wildtiere extreme Beeinträchtigungen mit sich bringt wird in der öffentlichen Diskussion oft vernachlässigt.

Andererseits könnte man sich die Frage stellen, ob es bei der Neuerrichtung von Aufstiegs- hilfen noch immer unbedingt Schipisten braucht oder ob auch eine Seilbahn für sich ohne Piste aber mit genügend Abfahrtsmöglichkeiten im freien Gelände ein ausreichendes Angebot bieten kann? Dies vor allem in Hinblick darauf, dass gerade die Pistenbaumaßnahmen oft die größten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 verursachen. Das soll jedoch kein Plädoyer für den Bau von neuen Aufstiegs- hilfen sein.



Sofern Pistenbauvorhaben sich innerhalb der verordneten Schigebietsgrenzen befinden und möglichst keine Sonderstandorte nach TNSchG 2005 (Feuchtgebiete, Gewässer) berühren, scheint eine naturschutzrechtliche Bewilligung aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft möglich.

Werden jedoch Sonderstandorte berührt bzw. zerstört, so sind Ausgleichsmaßnahmen, die geeignet erscheinen die prognostizierten Beeinträchtigungen herabzumindern, zielführend und konfliktentschärfend, dies obwohl sie nach TNSchG 2005 nicht zwingend vorgesehen sind. Im Übrigen hängt viel von den anzuwendenden ingenieurbio- logischen Maßnahmen und der damit im Zusammenhang stehenden landschaftspflegerischen Begleitplanung ab und letztendlich dann von der ökologischen Bauaufsicht, wie ernst und engmaschig in Bezug auf Kontrollen sie ihren gesetzlichen Auftrag wahrnimmt.

Generell sei angemerkt, dass es bei Pistenbauvorhaben durchaus Usus ist, sowohl den Amts- sachverständigen für Naturkunde als auch den Landesumwelthanwalt im Vorfeld der Planung zu kontaktieren. Auf diesem Weg können gewisse Anforderungen an die landschaftspfle- gerische Begleitplanung geltend gemacht werden.

Es besteht die Möglichkeit naturkundlich höchst sensible Bereiche auszusparen bzw. auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu erörtern.

Immer mehr Seilbahnunternehmen machen von dieser Vorgangsweise Gebrauch, weil durch eine möglichst frühe Miteinbeziehung des Landesumwelthanwaltes und des naturkundlichen Amtssachverständigen im Rahmen der Planungsphase Probleme, Tabuflächen und allfällige Ausgleichsmaßnahmen früh genug eruiert bzw. vereinbart werden können. Dies verhindert aufwendige Nachprojektierungen bzw. Projektsabänderungen sowie Verzögerungen im Nachhinein und auch Irritationen bei den AntragstellerInnen, sofern das von ihnen anvisierte Vorhaben aus naturkundlicher Sicht unverträglich erscheint. In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Vorgespräche nicht die erforderlichen Planungsarbeiten durch Projektanten ersetzen bzw. dass die Tiroler Umwelthanwaltschaft keine Planungstätigkeiten abdeckt.

Im Berichtszeitraum hat es zahlreiche Verfahren zur Bewilligung von Schipisten und Auf- stiegs- hilfen gegeben. Nach Meinung der Tiroler Umwelthanwaltschaft waren durchaus äußerst kritische und auch nicht bewilligungsfähige Vorhaben umfasst wie z.B.:

Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG, Kaltenbach 8 Sk Söggengaste samt Pistenverlängerung

Nachdem es sich bei diesem Verfahren zudem auch noch um eine Schigebiets- erweiterung handelte, waren neben dem TNSchG 2005 auch das Tiroler Seilbahn- und Schigebiets- programm (TSSP) anzuwenden sowie die relevanten Protokolle der Alpenkonvention abzu- arbeiten und natürlich noch andere Materiengesetze, im Rahmen derer aber der Tiroler Umwelthanwaltschaft keine Parteistellung zukommt.

Der Landesumwelthanwalt hat sich eindeutig gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ausgesprochen: Seine Vorbehalte betrafen vor allem den Talstationsbereich mit der notwendigen Pistenanbindung sowie den zu errichtenden LKW befahrbaren Bauweg und die Retentionsbecken zur Entwässerung.

Zusammenfassend waren für seine Ablehnung folgende Gründe ausschlaggebend:

Mit diesem Vorhaben insbesondere dem Talstationsbereich mit Pistenanbindung und der Baustraße quer durch die Söggengaste, wird zum Teil in Bereiche eingegriffen, die einerseits landschaftlich äußerst reizvoll sowie frei von Schiinfrastruktureinrichtungen sowie ohne jegliche Sichtverbindungen zum bestehenden Schigebiet sind und andererseits vom Wasser geprägte Lebensräume wie zahlreiche Tümpel und Feuchtstandorte aufweisen. Es ist zu befürchten, dass durch die Baumaßnahmen und die geforderten Entwässerungsmaßnahmen diese Lebensräume verloren gehen und eine landschaftlich wertvolle „Aste“ mit einem hohen Erholungswert technisch massiv überprägt wird.

Zudem hätte man mit der Situierung der Talstation ein Stück weiter oben den aus naturkund- licher Sicht zu erwartenden Problemen weitgehend ausstellen können. Und nicht nur aus naturkundlicher Sicht:

Nahezu aus allen Fachbereichen haben die Amtssachverständigen der von der Tiroler Umwelthanwaltschaft ins Treffen geführten Alternative nicht widersprochen und diese als weit

weniger problematisch erachtet als die nunmehr Bewilligte. Das Vorhaben war nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auch nicht mit den Bestimmungen der relevanten Protokolle der Alpenkonvention vereinbar.

Nichts desto trotz wurde dem Antrag stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes in Widerspruch mit den anzuwendenden Bestimmungen.

Gerade dieses Bewilligungsverfahren hat wieder einmal deutlich gezeigt, dass in Hinblick auf die darin durchgeführte Variantenprüfung und Interessenabwägung dies einer jener Fälle wäre, wo ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof für den Landesumweltanwalt zum Nutzen unseres Landes und unserer Natur notwendig wäre.

Auch die Ausbaupläne der **Mayrhofner Bergbahnen AG, Erweiterung des Schigebietes Unterbergalm Richtung Pangert** in Schwendau/Hippach, werden Seitens des Landesumweltanwaltes sehr kritisch beurteilt. Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung wurde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung des Schigebietes Unterbergalm Richtung Pangert“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist. Dieser Rechtsansicht wollte sich der Landesumweltanwalt nicht anschließen und konnte nach Einbringen eines Rechtsmittels den Feststellungsbescheid im Sinne der Wahrung der Naturschutzinteressen erfolgreich bekämpfen. Mit Bescheid des Umweltsenates wurde dem eingebrachten Rechtsmittel Folge gegeben und unmissverständlich festgestellt, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Der Umweltsenat ging in seiner Entscheidung davon aus, dass durch das Erweiterungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein wird und folgte somit den Einschätzungen des naturkundlichen Amtssachverständigen und den Berufungsgründen der Tiroler Umweltschutzorganisation. Im Übrigen konnte nicht plausibel dargelegt werden, dass die geplante Realisierung einer Umsiedelung von Niedermoor- und Feuchtfeldern jedenfalls erfolgversprechend sein wird.

Das aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht bewilligungsfähige und schon seit einigen Jahren anhängige Vorhaben der **Tuxer Bergbahnen AG, Tux; Pistenerweiterung Eggalm-Beil-Nordabfahrt**, wurde letztendlich mit Berufungsbescheid der Tiroler Landesregierung naturschutzrechtlich bewilligt. Der Landesumweltanwalt sprach sich gegen die Bewilligung aus, da das Pistenprojekt für die ohnehin schon zurückgedrängte Schneehuhn Population weitere nicht tolerierbare Einschnitte in das Habitat des Schneehuhns verursacht, dies vor allem auch im Zusammenhang mit der bekannten Problematik bedingt durch das Variantschifahren. Außerdem schienen dem Landesumweltanwalt Fragen zum Vorliegen eines labilen Gebietes gemäß Art. 14 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention nicht ausreichend und widerspruchsfrei geklärt.

2.2 Beschneiungsanlagen

Seit Anfang der Achtzigerjahre wird im Alpenraum das Thema „Beschneigung“ sehr kontrovers diskutiert. Für viele Umweltschützer ist die technische Beschneigung ein weiterer Versuch, die Umwelt den Ansprüchen des Menschen um jeden Preis unterzuordnen. Die Tourismus- und Seilbahnbranche sieht in der technischen bzw. künstlichen Beschneigung die einzige Möglichkeit die Umsätze bzw. das Einkommen in der Wintersaison zu sichern, unabhängig davon ob es genügend Naturschnee gibt oder nicht. Mittels technischer Beschneigung kann die touristische Auslastung optimiert bzw. sichergestellt werden (vgl. Pröbstl, Kunstschnee und Umwelt, 2006, S. 14).

Nachdem auch für die Tiroler Umweltschutzorganisation die Notwendigkeit der technischen Beschneigung nachvollziehbar ist, sofern dadurch keine massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter entstehen und auch Ressourcen schonend vorgegangen wird, und man weiters auch die Vorverlegung der saisonalen Schneizeiten vom 1. November auf 15. bzw. 1. Oktober eines Jahres mittels Positionspapier konsensual lösen konnte, stellt sich nun eine neue Frage: Wann ist die Ausbaugrenze erreicht?

In den Jahren 2011 und 2012 wurden etliche bestehende Anlagen aufgerüstet um die sog. „Schlagkraft“ zu erhöhen und einige durch die Errichtung von neuen Beschneigungsteichen mit der notwendigen Infrastruktur zusätzlich optimiert. Auch wenn sich die Antragstellerinnen bemühen ihre Projekte mittels einer ökologischen Begleitplanung bestmöglich naturverträglich zu gestalten und durch eine möglichst naturschonende Bauweise umzusetzen, verbleibt ein Kunstbau (Teich mit Folie oder Asphalt, Pumpstation und Leitungen mit Lanzen oder Schneekanonen), der einen massiven Eingriff in die Naturlandschaft hinterlässt. In Summe bedingen alle Anlagen zur künstlichen Beschneigung in Tirol neben den bereits erwähnten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 zusätzlich noch Eingriffe in den Wasserhaushalt und verbrauchen natürlich sehr viel Energie.

Im Berichtszeitraum wurde unter anderem der **Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.mb.H. & Co. KG** mit Bescheid der Tiroler Landesregierung die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des **Speicherteiches „Drisselkopf“** mit einem Fassungsvermögen von 227.000 m³ erteilt.

Der **Bergbahnen Hohe Salve GmbH & Co KG, Hopfgarten im Brixental** wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung die naturschutzrechtliche Bewilligung für den **Speicherteich „Hohe Salve“** mit einem Fassungsvermögen von 133.000 m³ erteilt.

Der **Seilbahn Komperdell GmbH, Serfaus**, wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des **Speicherteiches „Hög“** mit einem Nutzinhalt von 195.000 m³ erteilt. Neben dem Zweck der künstlichen Beschneigung wird dieser Teich im Sommer in einem bestimmten Teilbereich als Badeanlage zur Verfügung stehen.

Auch der **Speicherteich „Panorama“** der **Berg- und Skilifte Hochsöll GmbH & Co KG, Söll**; mit einem Nutzinhalt von 80.400 m³, naturschutzrechtlich bewilligt mit Bescheid der Ti-

roler Landesregierung dient sowohl als Speicher für die künstliche Beschneigung als auch als Badeteich im Sommer. Neben den hier angeführten Anlagen wurden noch zahlreiche weitere Anlagen zur künstlichen Beschneigung bewilligt.

2.3 Beleuchtungen von Pisten, Loipen und Rodelbahnen

Um in Schigebieten eine Angebots- und Attraktivitätssteigerung zu erzielen und vor allem aufgrund der gegenseitigen Konkurrenz hat in den letzten Jahren der Trend zu beleuchteten Schipisten, Loipen und Rodelbahnen stetig zugenommen. Dies einerseits um das touristische Angebot zu erweitern aber auch um verbesserte Trainingsmöglichkeiten für den Nachwuchs im Bereich des Leistungssports zu bieten. Allerdings eröffnen diese Vorteile für touristische Zwecke weitestgehend nur Nachteile für die Umwelt.

Aus diesem Grund war es dem Landesumweltanwalt ein Anliegen in Zusammenarbeit mit der Lichtakademie Bartenbach ein aus Sicht des Naturschutzes und aus Sicht der AntragstellerInnen optimales Beleuchtungsmodell für Schipisten bzw. Rodelbahnen und Loipen zu erarbeiten. Die **Bergbahnen Ellmau Going GmbH & Co Astbergbahn KG** haben im Rahmen des Ausbaus und der Beleuchtung der **Rodelbahn „Astberg“** ein Beleuchtungsmodell umgesetzt, das den Projektergebnissen sehr nahe kommt und als vorbildlich bezeichnet werden kann. Die Erkenntnisse aus diesem Pilotprojekt können nach weiterer Optimierung für zukünftige Sportanlagenbeleuchtungen herangezogen werden. Wobei es ein ausdrückliches Anliegen des Landesumweltanwaltes ist, die Anzahl von beleuchteten Sportanlagen im Sinne des sparsamen Umgangs mit Ressourcen und in Hinblick auf die Naturschutzgüter nach TNSchG 2005 möglichst gering zu halten.

Anhand des von der Tiroler Umweltnachwächtschaft verfassten Positionspapieres zur Pistenbeleuchtung wurden anfängliche Konfliktpotentiale wie z. B. die Wahl der Leuchtmittel entschärft. Die Lichtverschmutzung und die negativen Indikationen für die Naturschutzgüter durch die Beleuchtung konnten durch Forschungsprojekte und den daraus resultierenden Erkenntnissen im Rahmen des Projektes „Die Helle Not“ reduziert werden. Entsprechende Untersuchungen führten zum Ergebnis, dass bei Beleuchtung mittels LEDs (warmweißes Licht, 3.000 Kelvin, full-cut-off) folgende für die Natur negative Indikationen weiter vermindert werden können: Blendung und Desorientierung, eingeschränkter Aktionsradius, Barrierewirkung, Ausleuchtung des Nachthimmels, Beeinträchtigungen für die Zugvögel etc. (vgl. www.hellenot.org).

Zusätzlich wird bei Verwendung von LEDs die Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten auf ein Minimum reduziert. Dies hat eine Untersuchung „Insekten – Anlocktest“ von Dr. Peter Huemer in Zusammenarbeit mit der Tiroler Umweltnachwächtschaft im Rahmen des Projektes „Die Helle Not“ bestätigt (vgl. Huemer P, Kühnreiter H. & G. Tarmann, 2011).



3. Ausblick für die kommenden Jahre

Die Tiroler Umweltnachwächtschaft ist bestrebt mit den AntragstellerInnen konsensuale Lösungen zu erarbeiten, wobei sie dabei ihren Auftrag durchaus mit einem ganzheitlichen Ansatz verfolgt: „Für die Natur und unser Land zur Erhaltung einer guten Lebensqualität“. Diese Prozesse erfordern Austausch mit den Fachabteilungen, Dialog, Orientierungshilfen im Vorfeld (wie etwa Positionspapier, welche laufend evaluiert und den neuesten Erkenntnissen angepasst werden) sowie Empathie für das „Gegenüber“.

In den Praxishandbüchern für unsere Naturschutzbeauftragten („Eingriffe in die Natur – Praxishandbuch für Naturschutzbeauftragte“, 2010; „Lebensräume in Tirol“, 2012) werden nach dem Motto „Gewusst wo – gewusst wie“ Anleitungen vorgeschlagen sowie Knowhow über die Biotopschätze Tirols vermittelt mit dem Ziel Stellungnahmen und Entscheidungen der Tiroler Umweltnachwächtschaft transparent und nachvollziehbar zu gestalten und Wissen über wertvolle Biotoptypen mit all ihren schützenswerten Artengarnituren zu vermitteln. Natürlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht dem Streben nach Konsens Grenzen gesetzt, dies durch das Tiroler Naturschutzgesetz, Raumordnungsprogramme, das UVP-G 2000 etc. Es muss anerkannt werden, dass der Landesumweltanwalt in Ausübung seines Mandates für die Natur bestimmten Vorhaben gar nicht zustimmen kann. Derzeit gibt es einige Vorhaben in Bezug auf Schigebietserweiterungen und Schigebietszusammenschlüsse, die zwar aus touristischer Sicht attraktiv erscheinen aber aus naturkundlicher Sicht äußerst kritisch zu sehen sind. Dies weil Eingriffe in Landschaftsräume bzw. Geländekammern angestrebt werden, welche noch frei von jeglichen menschlichen Eingriffen sind und erhebliche, irreversible Beeinträchtigungen für die Umwelt verursachen würden.



Beispielsweise ist ein Zusammenschluss der Schigebiete Axamer Lizum und Schlick 2000 für den Landesumweltanwalt auf Grund der damit einhergehenden Beanspruchung des Ruhegebietes Kalkkögel nicht bewilligungsfähig, da § 11 Abs. 2 lit b TNSchG 2005 das ausdrückliche Verbot der Errichtung von Seilbahnen für Personenbeförderung in Ruhegebieten normiert und hier zum Tragen käme.

Auch die geplante Schiverbindung Kappl-St. Anton unter Inanspruchnahme des nahezu unberührten hinteren Malfontales (LKW-befahrbare Baustraße, Talstation für Aufstiegshilfe im hinteren Malfontal, Eingriffe durch Pistenbau, etc.) wird vom Landesumweltanwalt als nicht umweltverträglich erachtet.

Der weiteren Vorgangsweise der Antragstellerin Mayrhofner Bergbahnen AG zu den oben erwähnten Ausbauplänen betreffend der Erweiterung des Schigebietes Unterbergalm Richtung Pangert in Schwendau/Hippach wird schon gespannt entgegen gesehen. Inwiefern das Vorhaben nunmehr modifiziert wird, um allenfalls einem Bewilligungsverfahren nach UVP-G 2000 auszuweichen, bleibt abzuwarten.

Angesichts dieser Erschließungswünsche und auch den Ankündigungen nach den Landtagswahlen via Presse kann von arbeitsreichen und nicht ganz friktionsfreien kommenden Jahren ausgegangen werden.

4. Visionen

Auffallend ist, dass in den letzten Jahren immer wieder Pläne für Vorhaben, welche naturkundlich äußerst wertvolle Bereiche beanspruchen, präsentiert und in den Medien publiziert werden. Insbesondere die Tendenz, dass selbst vor dem außer Streit stehenden „Tabu der Errichtung von Schiinfrastrukturprojekten in Schutzgebieten“ nicht mehr Halt gemacht wird, stimmt nachdenklich. Trotz der eindeutigen rechtlichen Normen dazu wird versucht, mittels Lobbying Einfluss auszuüben, um solche nicht bewilligungsfähige Projekte trotzdem realisieren zu können. Oft wird dabei übersehen, dass immense Summen an Projektierungskosten anfallen, obwohl eine Bewilligung auf Grund der bestehenden Gesetzeslage aussichtslos ist.

In aller Klarheit muss Begehrlichkeiten, die Schutzgebiete betreffen würden, eine Absage erteilt werden (wie dem Zusammenschluss der Schlick mit der Axamer Lizum über das Ruhegebiet Kalkkögel). Auch Schigebietserweiterungen in Richtung Gletscher oder Zusammenschlüsse, die wertvolle Naturräume zerstören würden, sind für den Landesumweltanwalt Marksteine, hinter die nicht vorgedrungen werden darf.

Hinsichtlich künstlicher Beschneigung erfordert der Blick in die Zukunft, sich die Frage zu stellen, wann der Plafond erreicht ist? Neben den Auswirkungen auf den alpinen Naturraum spielen zunehmend die Wasserentnahme und der hohe Energieverbrauch eine Rolle.

Ein doppelter Naturverlust durch zusätzlich notwendige Wasserkraftanlagen an schutzwürdigen Gewässern vergrößert indirekt die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sollte man nicht ernstlich darüber nachdenken, den Bau und in der Folge die Beschneigung neuer Pisten, aber auch die Revitalisierung alter ehemaliger Pisten zu versagen, wenn damit ein weiterer Naturverlust an Fließgewässern durch eine Erhöhung der Wasserentnahme oder der Bau von neuen Speicherteichen für die Beschneigung verbunden ist?

Sollen wir uns Angebotserweiterungen in Bezug auf Variantenschifahren überhaupt noch leisten - zumal die Rückzugsorte für Wildtiere ohnehin laufend eingeschränkt werden?

Wofür brauchen wir noch neue Pisten oder eingriffsintensive Pistenkorrekturen, wenn es so viele SkifahrerInnen ins Gelände zieht? Der Landesumweltanwalt möchte keinesfalls für das Variantenschifahren plädieren, aber er macht sich dafür stark, dass effiziente Lenkungsmaßnahmen geschaffen werden, um die SchifahrerInnen auf den eigens für sie geschaffenen Pisten zu halten.

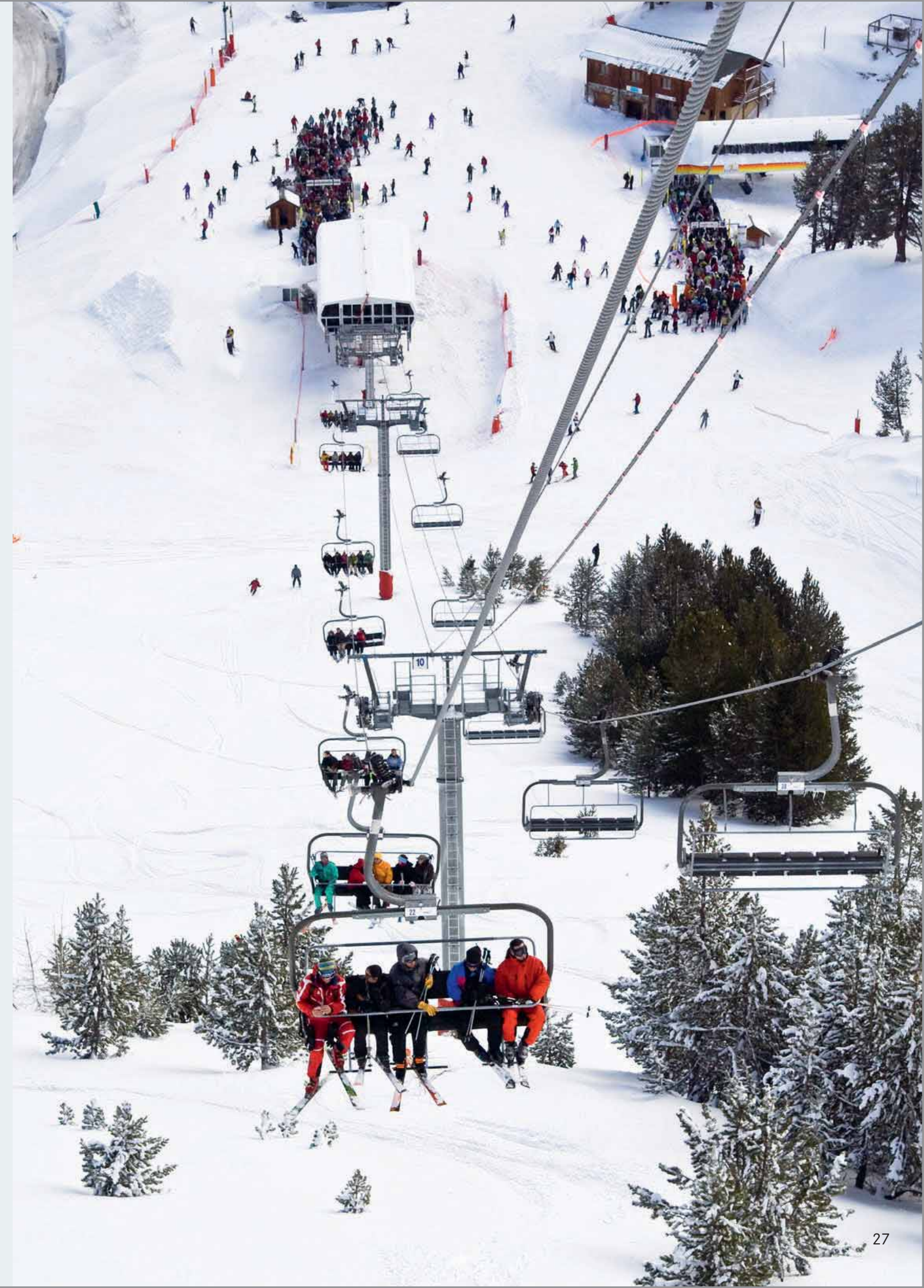


Auch hinsichtlich der behördlichen Verfahrensabläufe sieht der Landesumweltanwalt ein Verbesserungspotential. So ist nach einem internen Organisationserlass des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht für die Durchführung des naturschutzrechtlichen Verfahrens zuständig, wenn Beschneiungsanlagen verfahrensgeständig sind. Für die Bewilligung der Piste bleibt weiterhin die Bezirkshauptmannschaft zuständig. Diese Splittung führt nicht nur dazu, dass die Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter nicht in ihrer Gesamtheit erfasst werden können, auch aus verwaltungsökonomischer Sicht gehen zahlreiche Synergieeffekte verloren.

Fast schon utopisch scheint der Wunsch des Landesumweltanwaltes, dass zukünftig „Die Angst der AntragstellerInnen vor einem UVP-Verfahren“ einem fairen Antragsbegehren „Umschiffung einer UVP“ weicht und ausnahmslos alle AntragstellerInnen ihre Projekte nach dem Motto „Was es wiegt das hat´s“ von Anfang an transparent und im vollen Umfang einreichen.

Ebenso sollte der Drang und das Streben der Tourismusverantwortlichen und -betreiberInnen in ihrem Wirkungsbereich immer wieder neue und nicht allzu selten skurrile Superlative zu schaffen überdacht werden (höchste Aussichtsplattform, höchstgelegenes Café in den Alpen, steilste Piste in Österreich, steilste beschneite Piste in Österreich, größter Schneiteich, am besten beheizter Sessellift, größtes Gletscherspektakel, höchstgelegener Schiort Österreichs), um sich gegenseitig und vermeintlich werbewirksam zu übertrumpfen. Letztendlich plädiert der Landesumweltanwalt dafür, bei allen zukünftigen Ausbau- und Modernisierungsplänen neben dem Umwelt- und Naturschutz auch die sozioökonomische Entwicklung sowie langfristige Auswirkungen auf Landschaft und Natur im Auge zu behalten.

> *Fachliteratur dazu siehe Positionspapier auf www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at*





3. Piz Val Gronda 2012 – Nachtrag zur Genehmigung

Am 19. September 2012 wurde die Erschließung des Piz Val Gronda mit der Pendelbahn Vesil inklusive Schipiste genehmigt.

Der – auf den ersten Blick – unscheinbare Gipfel samt Kammbereich Richtung Rumsia Egg ist seit Jahrzehnten für seinen einzigartigen botanischen Artenreichtum bekannt und in Fachkreisen berühmt: Die Geologie am nordwestlichen Rand des Unterengadiner Fensters bedingt zum einen das unspektakuläre Aussehen und zum anderen das naturkundliche Raritätenkabinett.

Sowohl die botanischen Besonderheiten als auch die geomorphologischen Erscheinungen wie Solifluktuionsloben (langsam fließender, wassergesättigter Hangschutt), Strukturböden (z.B.: sortierte Steinringe, Polygonböden), Büldenböden (Rasenhügel, Rasenbülden) und Gipspingen (Einsturztrichter) erschließen sich dem Betrachter jedoch erst beim genaueren Hinsehen und Bestaunen. Gäbe es in Tirol eine gesetzliche Basis, die außergewöhnliche geologische Besonderheiten in entsprechender Weise schützen würde, hätte der Piz Val Gronda wohl einen Stockerlplatz verdient.

Wie konnte es dennoch zur naturschutzrechtlichen Bewilligung kommen?

Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde sind folgende Punkte als wesentlich zu nennen: Im November 2010 wurde der Silvretta Seilbahn AG seitens der Behörde mitgeteilt, dass in Kürze der Bescheid ergeht. Aufgrund des Ermittlungsergebnisses war davon auszugehen, dass die Bewilligung für die Erschließung des Piz Val Gronda versagt wird.

Die Silvretta Seilbahn AG suchte daraufhin um Fristerstattung bis November 2011 an, um mit einem eigenen Gutachten das negative Ermittlungsergebnis der Behörde entkräften zu können.

Im November 2011 wurde aber nicht das beabsichtigte Gutachten eingebracht, sondern ein Änderungsantrag gestellt (geänderter Pistenverlauf, geänderter Trassenverlauf der Pendelbahn), dieser im Dezember 2011 mit Projektunterlagen ergänzt und um die Genehmigung dieses abgeänderten Antrages angesucht.

Zu diesem erneuten Antrag erstatteten die Sachverständigen des Landes wiederum Gutachten und konnten die Parteien des Verfahrens (Gemeinde Ischgl und Landesumweltschutzbehörde) im August 2012 erneut hierzu Stellung nehmen. Die Stellungnahme der Tiroler Umweltschutzbehörde war klar und eindeutig negativ.

In seiner Sitzung vom 04. September 2012 sprach sich der Naturschutzbeirat (Beirat der Landesregierung zur fachlichen Beratung in den Angelegenheiten des Naturschutzes) dafür aus, dass „der Naturraum des Piz Val Gronda in seiner Vielfalt und Eigenart uneingeschränkt für die Zukunft erhalten bleiben soll.“ Zudem empfahl dieser Beirat der Landesregierung die Erstellung eines geotechnischen Gutachtens bezüglich Gipskarstproblematik und Permafrost.

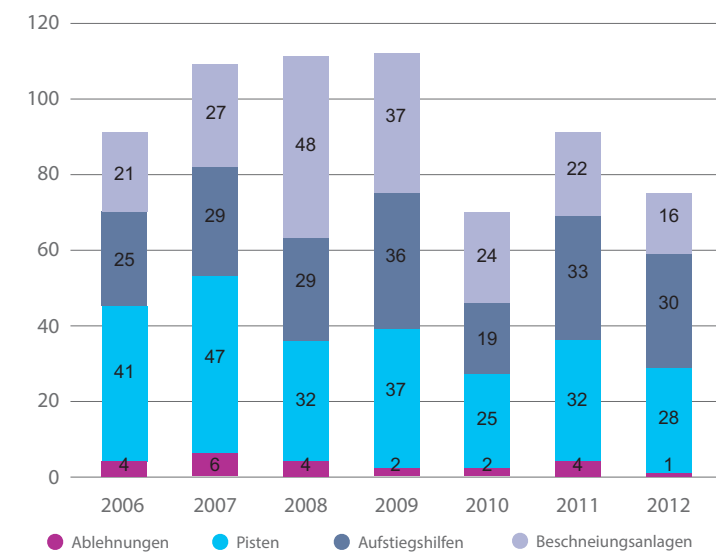
Ohne auf den Beschluss und die Empfehlung des Naturschutzbeirates einzugehen, bewilligte die Behörde die schichttechnische Erschließung des Piz Val Gronda am 19. September 2012.

In ihrer abschließenden Stellungnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zeigte die Umweltanwaltschaft auf, dass mit der Entscheidung für oder gegen eine Erschließung des Piz Val Gronda zu gleich darüber abgesprochen wird, wie in Tirol mit einzigartigen naturkundlichen Kostbarkeiten im alpinen Raum umgegangen wird. Die schlussendliche Entscheidung für eine Bewilligung spricht diesbezüglich eine eindeutige Sprache, im Zweifel entschied man sich für die schichttechnische Erschließung und gegen die unversehrte Bewahrung dieses einzigartigen Berges für zukünftige Generationen. Dies obwohl Dimension und Einbindung der konkreten Erschließung im Vergleich mit Größe und Leistung des gesamten Schigebietes Silvretta-Arena wohl vernachlässigbar sein dürfte.



4. Entwicklungen in wintersportbezogenen Naturschutzverfahren

PISTEN, AUFSTIEGSHILFEN, BESCHNEIUNG
ANZAHL DER BESCHEIDE 2006-2012



Nachdem es im Jahr 2010 aufgrund der währenden Wirtschaftskrise zu einem Einbruch der Anträge auf Pisten, Aufstiegshilfen und Beschneigungsanlagen kam, erholte sich die Situation in den nachfolgenden Jahren 2010/2011 leicht. Allein vom Jahr 2010 auf das Jahr 2011 steigerte sich die Zahl der Anträge von 70 auf 91 um 30%. Von 2011 auf 2012 jedoch verminderte sich die Anzahl jedoch von 91 auf 75 wieder um rund 21%.

Sieht man sich die einzelnen Genehmigungen an, lässt sich ablesen, dass 2012 die geringste Anzahl an Beschneigungsanlagen seit 2006 beantragt wurden und die Anzahl der Anträge auf Aufstiegshilfen von 2010 auf 2011 um rund 74% gestiegen ist.

Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass sich der Trend zum Ausbau von Schigebieten, nach einem kurzen Einbruch 2010, nach wie vor fortsetzt.



ENTWICKLUNGEN IN ANDEREN NATURSCHUTZVERFAHREN

ZAHL DER ABGESCHLOSSENEN VERFAHREN 2001-2012



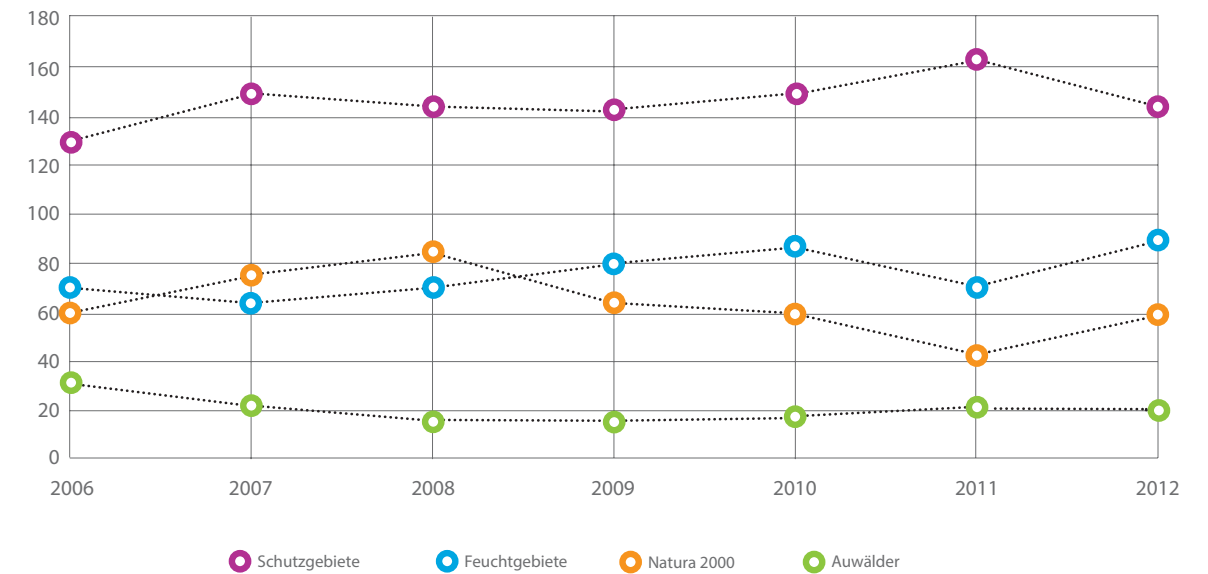
Im Jahr 2006 betrug die Zahl der Bescheide im Naturschutzverfahren 1.110 und im Jahr 2007 wurden in Tirol 1.191 Naturschutzverfahren abgewickelt. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 1.244 Bescheide im Natur- bzw. Umweltschutzverfahren in Tirol erteilt, 2010 waren es 1.250. Damit kletterte die Anzahl an Verfahren, bei denen der Landesumweltanwalt beteiligt war und welche mit einem rechtsgültigen Bescheid abgeschlossen wurden, auf einem absoluten Höchststand. Auch wenn im Berichtszeitraum 2011/2012 ein Rückgang zu verzeichnen ist (2011: 1.217 Verfahren; 2012: 1.151 Verfahren), ist nach wie vor – vor allem bezogen auf ein 10 Jahresfenster – eine hohe Anzahl von Verfahren sowohl für die Behörden und die Parteien zu bewältigen.

Aus diesen Zahlen kann jedoch nicht direkt auf den tatsächlichen Arbeitsumfang bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei der Tiroler Landesregierung (Amt der Tiroler Landesregierung, insbesondere Abteilung Umweltschutz und Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht) geschlossen werden, da die Projekte unterschiedliche Größendimensionen umfassen (von kleinen Baumaßnahmen nach den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes bis zur Errichtung einer neuen Seilbahnanlage inklusive Pisten und Beschneiungsanlagen nach den Bestimmungen bzw. unter Anwendung des umfangreicheren Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000). Grundsätzlich zeigt sich durch diese Auswertungen, dass sich im Beobachtungszeitraum 2011/2012 in Tirol wiederum „sehr viel in der Natur bewegt hat“. Im Jahr 2011 wurden 77 Projekte und im Jahr 2012 43 Projekte von den Behörden abgelehnt (dies entspricht 6,3 % bzw. 3,7 % in Bezug auf die Gesamtverfahren).

Wir legen aber auch in diesem Zusammenhang großen Wert darauf, festzustellen, dass die Tiroler Umwelthanwaltschaft im Rahmen dieser Verfahren als Partei/Beteiligte und nicht als entscheidende Behörde handelt. Die Hauptaufgabe der Tiroler Umwelthanwaltschaft besteht eben darin, die Interessen der „Mandantin“ Natur und Umwelt bestmöglich zu vertreten. Dies sowohl im Rahmen der Parteistellung in den diversen Verfahren, als auch mittels Sensibilisierung der Bevölkerung für Naturschutzthemen.



BEWILLIGUNGEN IN SCHUTZGEBIETEN 2006-2012



Die Tendenz, dass in geschützten Räumen zunehmend mehr Genehmigungen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz erteilt werden, setzt sich auch im Berichtszeitraum fort. Wie sehr die verschiedenen geschützten Bereiche (Natura 2000, Schutzgebiete Allgemein, Feuchtgebiete, Auwald) dem Nutzungsdruck ausgesetzt sind, zeigt die oben stehende Tabelle deutlich. Im Kalenderjahr 2011 musste sogar ein neuer Höchststand betreffend Bewilligungen in Schutzgebieten „hingenommen“ werden. Dies zeigt, dass unter anderem das Tiroler Naturschutzgesetz für diese Lebensräume kaum mehr einen entsprechenden Schutz bietet. Dass die Uferbegleitstreifen eines Fließgewässers eine große Bedeutung haben, ist seit Jahrzehnten bekannt. Diese Uferstreifen sind Übergangsbiotope (oder Ökotone), in denen die Artenvielfalt natürlicher Weise am höchsten ist. Sie sind weiters wichtige Wanderkorridore und dienen als Orientierungslinien für fliegende Tiere (Schmetterlinge, Fledermäuse, Vögel).

Die Grafik belegt aber auch, dass in Natura 2000 Gebieten nach einem Höchststand im Jahr 2008 und einem kontinuierlichen Rückgang bis zum Jahre 2011 nunmehr wieder ein wesentlicher Anstieg im Jahr 2012 zu verzeichnen ist. Während einerseits die Tiroler Landesregierung mit beträchtlichem Aufwand in die Qualität und Erlebbarkeit dieser besonderen Räume investiert, häufen sich jährlich die Eingriffe. Speziell hier erscheint eine Harmonisierung des Rahmens unabdingbar. Daher ist eine entsprechende Anpassung der rechtlichen Grundlagen dringend erforderlich, um eine weitere zukunftsorientierte Entwicklung der Schutzgebiete zu gewährleisten.

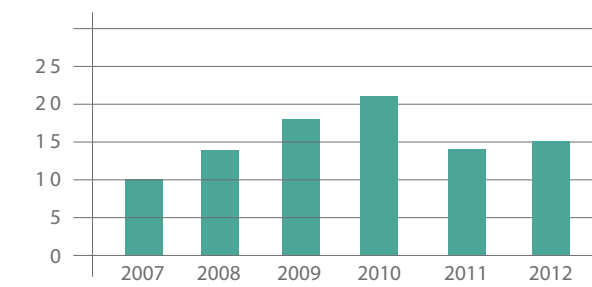
Insbesondere wäre aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft wichtig, hier vonseiten der Landesregierung klare Vorgaben erstellen zu lassen, um die bereits seit einigen Jahren in Angriff genommene Verbesserung der Qualität nicht durch fehlende Zukunftsstrategien im Verfahrensbereich wieder rückgängig zu machen.

Aber auch Genehmigungen in den nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Bereichen der Auwälder und Feuchtgebiete sind im Jahr 2012 wieder eklatant im Steigen begriffen. Einerseits setzt man laufend auf bewusstseinsbildende Maßnahmen, um den Druck auf derart schützenswerte Bereiche zu verringern. Andererseits kann im Rahmen der Verfahrensebene nicht gewährleistet werden, dass diese in Tirol mittlerweile sehr seltenen Sonderstandorte entsprechenden Schutzstatus erlangen. Vor allem die letzten Reste der Tiroler Auwälder sind besonders stark gefährdet. Dies gilt ganz besonders für die Bereiche entlang des Inns sowie an Isel und Drau.

Vor allem vor dem Hintergrund, dass entlang des Inns mit öffentlichen Mitteln sorgsam Renaturierungsmaßnahmen geplant und in der Vergangenheit auch umgesetzt wurden, erscheint es mehr als nur hinterfragungswürdig, wenn gleichzeitig wieder Auwaldstreifen diversen Projekten weichen müssen.



ENTWICKLUNG DER MOTORSPORTVERANSTALTUNGEN
2007-2012

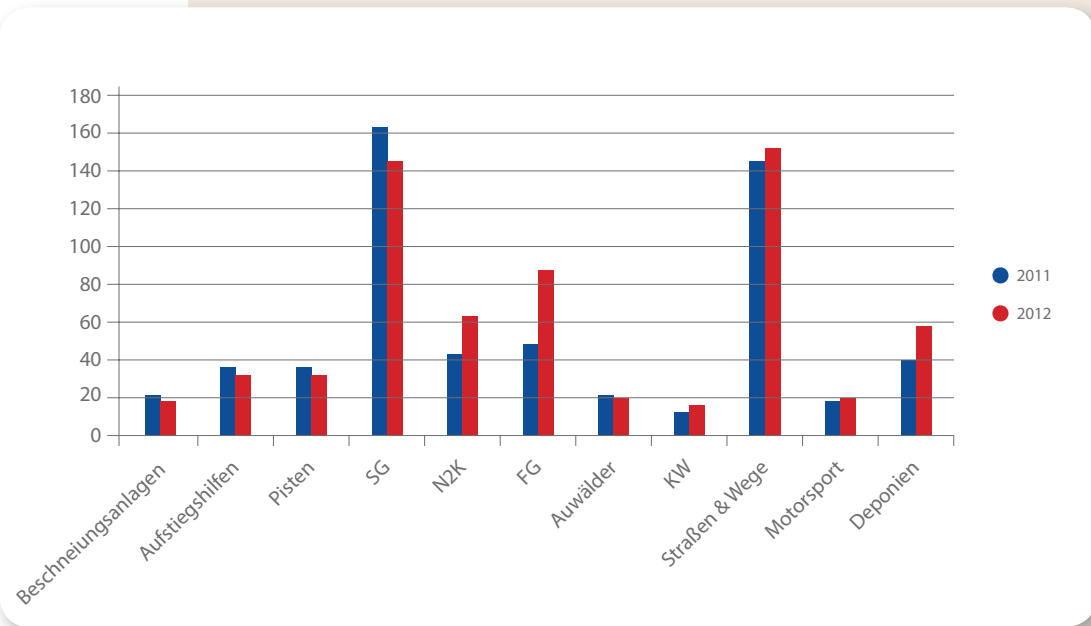


Im Vergleich zu den Jahren 2009/2010 gingen die Bewilligungen von Motorsportveranstaltungen im Zeitraum 2011/2012 leicht zurück. Nichts desto trotz ist festzuhalten, dass nach der Abnahme in den vergangenen Jahren nun grundsätzlich wieder eine Zunahme an solchen Veranstaltungen „spürbar“ ist. Dies zeigt sich vor allem aufgrund der zunehmenden Projektvorbesprechungen sowie anvisierten Projektideen.

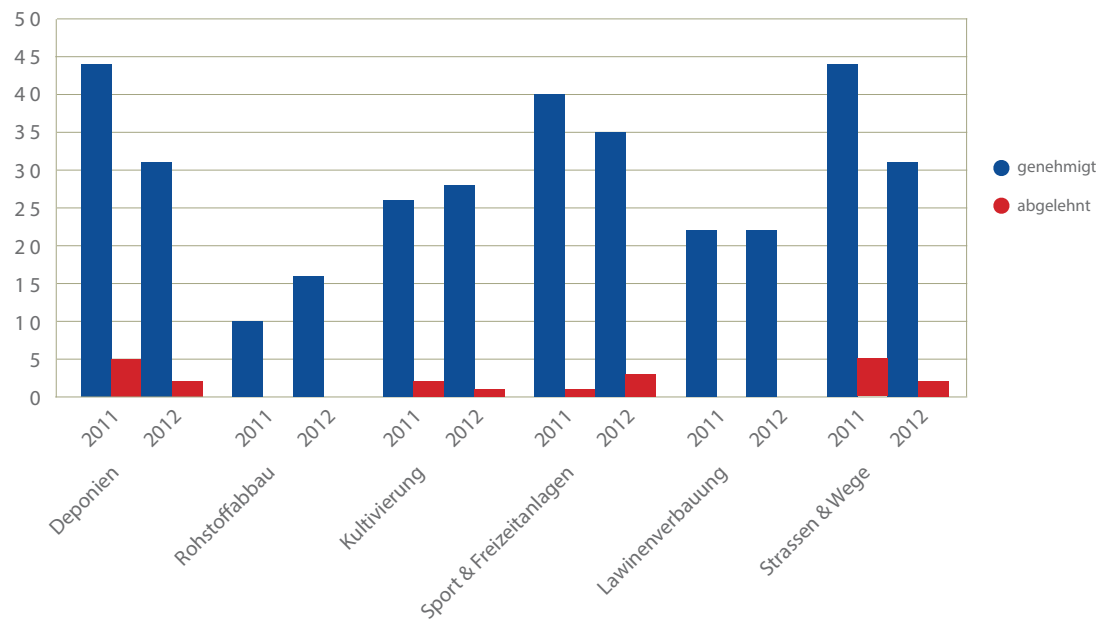
Im Winter kommt es mit Iceracing-, Schnee-Speedway- und Skidoo-Renn-Veranstaltungen immer häufiger zur Austragung solcher Events. Fahrsicherheitstrainings im Winter erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Zu Bedenken ist hierbei jedoch die hohe Beeinträchtigung für die Umwelt. Die hohe Lärmentwicklung bei solchen Veranstaltungen stellt, vor allem im Gebirge, eine hohe Belastung insbesondere für



die umgebene Tierwelt dar. Ebenso wird der Erholungswert in der Natur hierdurch massiv beeinträchtigt. Auch die Alpenkonvention hält fest, dass die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder falls erforderlich, zu verbieten ist. Die Position der Tiroler Umweltschutzbehörde ist hier ganz klar: „Lärm vermeiden und Rücksichtnahme auf betroffene Lebensräume und deren BewohnerInnen“.



GENEHMIGUNGEN UND ABLEHNUNGEN (2011 UND 2012)



TÄTIGKEITSBERICHTE DER NATURSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Stefanie Suchy (Bezirk Ibk Land/Süd)

Seit Anfang 2011 bin ich Naturschutzbeauftragte für den süd- bis östlichen Teil des Bezirkes Innsbruck Land. Vor allem für landwirtschaftliche Gelände Korrekturen, Wege und Fahrbewilligungen habe ich meine Stellungnahmen abgegeben.

Im Raum Innsbruck sind insbesondere die zunehmende Flächenversiegelung durch Bauwerke und Infrastruktureinrichtungen, sowie die Vereinheitlichung der Landschaft durch Intensivierung der Landwirtschaft auffällig. Artenreiche Biotop – wie Magerstandorte, Feuchtflächen und Feldgehölze – schwinden weiterhin.

Die beiden naturkundlichen Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck sind engagiert und kompetent, was die Ausführung meiner Tätigkeit sehr erleichtert. Ein wertvoller Austausch findet im Bedarfsfall mit den Schutzgebietsbetreuern statt – bis zu einem Drittel der Verfahren sind in Schutzgebieten.

Danke an das Büro der Tiroler Umweltschutzbehörde für die gute Betreuung und die zahlreichen interessanten Fortbildungen!



Klaus Auffinger (Ibk Land)



Die Landschaft meines Bezirks Innsbruck Land ist einem starken technisch getriebenen Wandel unterworfen. Bei den Projekten und Vorhaben die nach dem Tiroler Naturschutzgesetz bewilligungspflichtig sind, gebe ich Stellungnahme ab. Vielfach haben Erschließungen mit land- und forstwirtschaftlichen Straßen einen hohen Grad an Einfluss auf die Schutzgüter. Auch bei Grabungsarbeiten an oder in Gewässern, sowie Schotterentnahmen aus natürlichen Furkationsstrecken müssen meines Erachtens nach gute Gründe für eine Bewilligung sprechen.

Meine Ziele sind dabei, dass möglichst das typische natürlich gewachsene Landschaftsbild, ausreichend Überlebensraum für die heimische Flora und Fauna und ein ruhiger, naturnaher Erholungsraum erhalten bleiben. In besonderer Weise gilt dies für die Schutzgebiete in meinem Bereich.

Das Umweltreferat der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck arbeitet, trotz des enormen Arbeitsaufkommens, mit hoher Professionalität. In kritischen Fällen wurde die Möglichkeit geboten, über das Projekt vorab mit dem Projektwerber zu sprechen. Durch Nebenbestimmungen, die vorgeschrieben werden, können zum Teil Auswirkungen von Projekten abgemildert werden. Es kommt auch vor, dass Projektwerber auf Grund massiver Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter ihr Projekt abändern, oder zurückziehen. Konkrete Richtlinien für Ausgleichsmaßnahmen und ökologische Begleitmaßnahmen wären hierbei für Projektwerber und Behörden ein hilfreiches Instrument.

Die Bereitschaft des Projektwerbers zusätzlichen Aufwand für den Umweltschutz auf sich zu nehmen, wird dabei durch die Anwesenheit und Parteistellung eines Vertreters der Umweltanwaltschaft nach meiner Ansicht stark gefördert.

Probleme sehe ich bei jenen möglichen negativen Folgewirkungen, die von Projekten und Vorhaben ausgelöst werden und im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verhandlung nicht, oder nur sehr schwer, beeinflussbar sind.

Mit Unterstützung der Umweltanwaltschaft habe ich für Frau Ulli Bangratz das Projekt „Mitterwiesel – Heimat des Glockenenzians im Mittelgebirge bei Innsbruck“ ausgearbeitet. Im Wald der Gemeinde Lans ist eine kleine, landschaftlich sehr reizvolle Wiese gelegen. Diese weist im Vergleich zur Umgebung eine hohe Artenvielfalt auf. Durch fehlende Bewirtschaftung und Aufforstung hat die Wiese in den letzten Jahrzehnten Fläche an den Wald verloren und die Vielfalt der Wiesenvegetation hat gelitten.

Heuer erhielten wir die Zusage, dass der Naturschutzfonds das Projekt fördern wird. Nach der Bewilligung konnte mit den Rodungsarbeiten gestartet werden. Ein Bauer und Bergwächterkollege wird zukünftig die Wiese in traditioneller Weise bewirtschaften und damit für die Zukunft bewahren.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen mich beim Team der Tiroler Umweltanwaltschaft zu bedanken und freue mich ein Teil davon zu sein. So kann ich mich einerseits für die Umwelt einsetzen und habe gleichzeitig einen direkten Draht zu vielen tollen Veranstaltungen und Projekten, die von der Umweltanwaltschaft initiiert werden.

Einmalig waren die Naturfilmtage; informativ das Weiterbildungsprogramm und die Praxishandbücher für Naturschutzbeauftragte sind ein wirklich weiter zu empfehlendes, hilfreiches Nachschlagewerk. Danke vielmals!

Friedrich Haun (Bezirk Kufstein)



Die Tätigkeit des Naturschutzbeauftragten ist für mich nach wie vor eine äußerst spannende Herausforderung. Obwohl ich nun schon das vierte Jahr tätig bin, ergeben sich bei den Verhandlungen immer wieder neue und interessante Themenstellungen. So war zum Beispiel eine kürzlich verhandelte Fahrradbrücke über den Inn absolutes Neuland für mich. Im Großen und Ganzen aber fühle ich mich in meiner Tätigkeit gut eingearbeitet. Bei den Verhandlungen gelingt es meistens, die verschiedenen Interessen ohne größere Konflikte „unter einen Hut“ zu bringen. In diesem Zusammenhang möchte ich die gute Zusammenarbeit mit dem Umweltschutzreferat der BH Kufstein nicht unerwähnt lassen.

Am ehesten ergeben sich Schwierigkeiten bei der Genehmigung von Bodenaushubdeponien und Geländeneivellierungen. Hier lässt bei den Antragstellern das Bewusstsein zur Schonung der Natur und zur Erhaltung des Landschaftsbildes manchmal zu wünschen übrig.

Apropos Landschaftsbild: Ein Bereich, der vom Tiroler Naturschutzgesetz nicht berührt wird, in meinen Augen aber ein großes Problem darstellt, sind die vielen in der freien Natur herumliegenden Siloballen. Es ist mir ein Rätsel, warum eine so massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem Tourismusland wie Tirol geduldet wird.

Hier sollte die Politik dringend Aktionen setzen, um dieser Verschandelung unserer schönen Landschaft Einhalt zu gebieten. Ein intaktes Landschaftsbild liegt nicht nur im Interesse des Naturschutzes, sondern auch im Interesse der Tourismuswirtschaft. Wenn es früher möglich war, das Heu in der Scheune zu lagern, dann müssten doch heute auch die Siloballen dort unterzubringen sein.

Walter Bischofer (Bezirk Imst)



Im Folgenden sind jene Projekte bzw. Maßnahmen kurz dargestellt, welche gravierende Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach sich gezogen haben, bzw. auch im Zuge von Berufungsverfahren zurückgewiesen werden konnten.

2011 • Eine geplante Motorsportveranstaltung „Snowspeedhill Race“ mit Motorrädern, Quads und Skidoos im Pistenbereich des Grünbergliftes in Obsteig wurde aufgrund meines entschiedenen Einwandes sowie mit Beihilfe der Landesumweltanwaltschaft seitens der Bezirkshauptmannschaft versagt. Diese Zurückweisung war insbesondere bezüglich allfälliger Beispielswirkungen wichtig. Weiters wurde im Zuge einer Baureifmachung um die Entfernung einer Gehölzgruppe in der KG Wenns angesucht. Diese Maßnahme konnte trotz meines Einwandes nicht verhindert werden, da die betreffende Fläche bereits im Örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesen war. Eine Versagung wurde auch für das Projekt Eisklettern in der (geschützten) Rosengartenschlucht bei Imst erreicht.

2012 • Die Bewilligung einer Siedlungserweiterung in Obsteig (12 Bauplätze) musste aufgrund der bereits erfolgten aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erteilt werden, obwohl zumindest eine mittlere Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes durch den Amtssachverständigen festgestellt wurde. Mein Einwand die Notwendigkeit dieser Erweiterung zu prüfen (bei vorhandenem großen Baulandüberhang) ging daher ins Leere.

Ein weiteres Projekt mit gravierenden Eingriffen wurde im Raum Imst (bereits 2010) beantragt. Es handelte sich um den sog. „City-Coaster“ samt Schlittentransportanlage.

Dieses Projekt wurde nunmehr entschieden und versagt.

Die Neuplanung des Rodelweges „Tanzalpe“ in der Gemeinde Jerzens war ein äußerst kritisches Projekt mit sehr erheblichen und gravierenden Natureingriffen, wobei alle Schutzgüter betroffen wären. Über dieses Projekt wurde bislang keine Entscheidung getroffen; möglicherweise wird es nicht mehr weiterverfolgt.

Die widerrechtliche Erweiterung der sog. Mooswaldsiedlung in Obsteig war ein besonders „heißes Eisen“ in meinem Zuständigkeitsbereich. Es wurden ohne diesbezügliche naturschutzrechtliche Bewilligung mehrere Gebäude errichtet. Ein Kompromiß wurde schließlich gefunden, nämlich eine Abschirmung zum LSG Mieminger Plateau durch Sichtschutzpflanzungen zu erreichen.

Immer noch Thema ist die Angelegenheit der widerrechtlichen Ausübung des Gokartsportes im Driving Village Fahrtechnikcenter Tarrenz. Diesbezüglich ist ein Untersagungsbescheid erfolgt. Rechtliche Schritte wurden seitens des Betreibers eingeleitet. Eine endgültige Entscheidung ist ausständig.

Die restlichen Verfahren waren relativ problemlos. Teils wurden vor Ort Verbesserungsmaßnahmen durchgesetzt.

Christian Presslauer (Bezirk Lienz)

In den letzten zwei Jahren kam es vermehrt zu Verhandlungen im Wegebau, ein Großteil davon zur Bewirtschaftung für Nutz- und Schutzwald, ein geringer Prozentsatz davon zur Almerschließung. Der Wegebau wird derzeit auf sehr hohem Niveau betrieben, so dass bei Fertigstellung die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes massiv herabgesetzt werden. Vermehrt kam es zu Verfahren für die Verbauung von Wildbächen. Diese wurden von der Wildbach- und Lawinerverbauung ausgeführt und waren nicht immer im Sinne des Naturschutzes. Die Katastrophe in Virgen 2012 ist ein Beweis dafür, dass die Verbauungen gerechtfertigt sind. Der Schutz der Bevölkerung ist vorrangig anzusehen.

Es sind vermehrt Ansuchen für sogenannte Sonnenparks im Bezirk aufgetreten. Diese Sonnenparks stehen natürlich für saubere Energie, die jedoch für das Landschaftsbild dieser Regionen nicht gerade geeignet sind. Die Parks, die bisher genehmigt wurden, wurden auf Grund von Variantenprüfungen an Standorten errichtet, an denen das Landschaftsbild durch verringerte Einsicht nicht allzusehr beeinträchtigt wurde. Jedoch für die Zukunft sollte man diese Träger erneuerbarer Energien, wenn möglich, auf Dächern oder bei Neubauten, speziell bei öffentlichen Bauten oder auf Baufassaden anbringen.



Die punktuellen Eingriffe, die seitens des Naturschutzes auf ein noch vertretbares Maß herabgemindert werden konnten und dadurch positiv beurteilt wurden sind durch Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet worden.

Die Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Abteilung Umwelt, hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass sich in den letzten Jahren die Sensibilität im Bezirk für den Naturschutz sehr verbessert hat.

Ich hoffe, dass in den nächsten Jahren ein noch schonenderer Umgang mit unserer Natur im Bezirk gepflegt wird und bin sehr motiviert, die Stimme für die Natur in den nächsten Jahren weiter zu ergreifen.

Stephan Tischler (Bezirk Landeck)

Lautete ein früherer Werbeslogan der österreichischen Bundeshauptstadt „Wien ist anders“, so mag dies auch auf den Bezirk Landeck zutreffen. Die Topografie führt letztlich dazu, dass lediglich rund 7% der Flächen des Bezirkes dem Dauersiedlungsraum zur Verfügung stehen – so „eng“ ist es in keinem anderen Bezirk Österreichs. Zusammen mit den österreichweit höchsten Nächtigungszahlen im Wintertourismus führt dies unweigerlich zu einem hohen Nutzungsdruck innerhalb des Dauersiedlungsraumes. Denkbare schlechte Voraussetzungen für den Naturschutz. Möchte man meinen.

Und doch gibt es sie – vom Menschen noch weitgehend unangetastete, wertvolle Refugien und Kleinode als Inseln und Rückzugsorte für all jene Lebewesen, die nicht von Beschneigungsanlagen, Aufstiegsanlagen und Dauerbeschallung abhängig sind. Doch deren Anzahl nimmt jährlich ab, und das nicht nur aufgrund medial präsentierter Projekte wie der Erschließung des Piz Val Gronda. Auffallend waren die insbesondere 2012 stark zunehmenden Begehrlichkeiten zum Errichten neuer Forstwege. Die meist erheblichen Eingriffe in Landschaft, Wälder und nicht selten auch Feuchtgebiete werden mit dem Erfordernis einer nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung argumentiert. Und wenn die neuesten Errungenschaften der Gerätehersteller schon bei der Hand sind, greift man das eine oder andere Mal auch ohne vermeintlich zeitraubendes Bewilligungsverfahren in die Natur ein, selbst wenn man sich im unmittelbaren Nahbereich des Schutzgebietes Pillermoor bewegt. Gerade an diesem Schutzgebiet zeigt sich, wie zunehmend schwierig der Interessensausgleich zwischen Tourismus- und Forstwirtschaft auf der einen und Naturschutz auf der anderen Seite sein kann.

Zum Abschluss sei aber fast schon versöhnlich darauf hingewiesen, dass im Berichtszeitraum ein Großteil der Verfahren im Einvernehmen mit allen Beteiligten – insbesondere auch der Projektwerber – abgewickelt werden konnte. Dies bedeutet nicht, dass die Eingriffe einfach toleriert und schon gar nicht dass sie begrüßt werden. Aber bei entsprechendem Verständnis für die jeweiligen Interessen des Anderen ist eine Abänderung des Vorhabens im Sinne des Naturschutzes bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Antragsteller der oftmals zielführendere Weg. Schlussendlich dient unsere Arbeit dem langfristigen Erhalt unserer eindrucksvollen, aber auch äußerst sensiblen Natur und Landschaft. Und davon profitiert letztlich auch eine dem Grundsatz der Nachhaltigkeit orientierte Wirtschaft im Bezirk.



Toni Feiersinger (Bezirk Kitzbühel)



Auch in den vergangenen Jahren galt es wieder, bei den verschiedensten Verfahren mit naturschutzrechtlichen Tatgegenständen eine Art prüfenden Blick, sei es nun bereits in der Planungsphase oder Verhandlung von Vorhaben, aber auch bei deren Umsetzung, zu wagen. Schließlich liegt eine möglichst umweltschonende und natürlich dennoch positive Entwicklung des Landes wohl uns allen am Herzen. Aus meiner Sicht scheint es zumeist am zielführendsten, schon bei diversen Vorbesprechungen oder Lokalaugenscheinen im Vorfeld der Projektausarbeitung mit eingebunden zu werden, um die Interessen der Natur und des jeweils gegebenen Umfelds bestmöglich in Einklang bringen zu können. Unzureichende Informationen im Vorfeld oder Planungsunklarheiten führen oftmals zu einem Verzögern von denkbaren positiven Bewilligungen oder stellen Projekte teils eventuell überhaupt in Frage. Deshalb sind auch eine möglichst fruchtbare Diskussion und der Austausch unter allen bzw. mehreren Projektbeteiligten noch vor der schlussendlichen Detailplanung grundsätzlich als sehr wertvoll zu betrachten und sollte auch noch stärker gefördert werden. In einer heutzutage doch sehr schnelllebigen Zeit wird es auch in Zukunft von nicht unwesentlicher Bedeutung sein, beim Aufkommen von verschiedensten möglichen Interessen sich ganz im Stile eines Mediators für die Anliegen der Natur einzusetzen, damit deren Vielfalt und unverwechselbare Schönheit auch weiterhin den so geschätzten Lebensraum von uns allen bietet.

Werner Schwarz (Bezirk Imst)



Auch in den letzten Jahren waren die Themenbereiche überaus vielfältig und interessant. Die Stellungnahmen und Verhandlungen zu den Genehmigungsverfahren waren großteils in gegenseitigem Verständnis in den speziellen Belangen mit allen Behördenvertretern abzuwickeln. Zu den Themen „Verwendung von KFZ außerhalb von Verkehrswegen“ und „Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen bzw. geschützten Gebieten als Bauland, Sportanlage oder Gewerbegebiet“ gab es sehr unterschiedliche Ansichten. Beide Problemkreise, besonders aber die Entscheidungen der Raumordnungsbehörde sind mir weitgehend unverständlich, hier ist eine grundsätzlich sensiblere Vorgangsweise zu fordern!

Besondere Lichtblicke waren die Fortbildungsveranstaltungen die vom Landesumweltanwalt zu sehr interessanten Themen angeboten wurden. Hier war nicht nur die thematische Horizonterweiterung, sondern auch der Austausch mit Schutzgebietsbetreuern, Naturführern und natürlich den Kolleginnen und Kollegen im Natur- und Umweltschutz sehr wichtig. Die Zusammenarbeit mit dem Naturpark Kaunergrat und dem Naturpark Ötztal sowie mit der Bergwacht im Bezirk, auch hier mit gemeinsamen Veranstaltungen und Planungen, besonders im Themenkreis Geologie, war überaus erfreulich.

Die Tätigkeiten im Projekt „Stamser Eichenwald“ sind etwas mühsam, letztlich ist aber zu hoffen, dass auch hier im Interesse der Erhaltung wertvoller Schutzgüter des Naturdenkmals weitergearbeitet werden kann.

Traurig ist ansehen zu müssen, dass immer mehr Natur- und landwirtschaftlicher Kulturgrund aus rein privatwirtschaftlichen Interessen oder scheinbar auch im öffentlichen Interesse geopfert wird, und damit überaus wichtige Lebensräume und Korridore für Pflanzen, Tiere und Menschen eingeengt werden oder völlig verloren gehen.

Erfreulich ist, dass in sehr vielen Begegnungen mit Einheimischen und Gästen dieser Umgang mit unserer Natur- und Kulturlandschaft – mit unserem Lebensraum – nicht gut geheißen wird. Es ist zu hoffen, dass in Zukunft eine natur- und umweltfreundlichere Linie gegangen wird, in diesem Sinn freue ich mich auf weitere Arbeit.

Franz Schwentner (Bezirk Kufstein)

Die Arbeit als Naturschutzbeauftragter ist abwechslungsreich. Zum einen gibt es Bewilligungen für Werbeeinrichtungen, die teilweise keine oder geringe Beeinträchtigungen mit sich bringen, und zum anderen sind es Forstwege, die im Naturschutzgebiet mit größtem Widerstand durchgeboxt werden.

Die Projekte für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung benötigt wird, haben sich weiter entwickelt und auch kleinere Gemeinden legen Projekte vor, die in ihrer Ausarbeitung und Machbarkeit so mancher Großgemeinde in keiner Weise nachstehen. Das Recht zur Parteistellung im Verfahren, ist zwar vorhanden, welcher Stellenwert sich aber im Bescheid schlussendlich daraus ergibt, wäre manchmal zu hinterfragen.

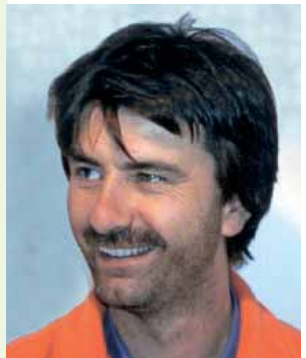
Immer wieder das Beste für die Natur durchzusetzen, ist bei manchen Projekten mit einem 1 zu 1 Modell einfach nicht möglich. Auch bei Projekten, bei denen ein wirtschaftliches Interesse als öffentliches Interesse angegeben wird, kann man nur den Kopf schütteln. Resümierend ist zu erwähnen:

Die Kameradschaft mit den Naturschutzbeauftragten in Tirol ist bestens. Besonders mit meinen Vertretungen Friedrich Haun und Liliana Dagostin. Im LUA Büro steht mit Dagmar, Lydia, sowie Paula, Walter, Michael und Johannes ein super Team hinter einem. Die Jahre 2011 und 2012 sind nur so verfliegen.

Otmar Siegele (Bezirk Landeck)

Die Tätigkeit für mich als Naturschutzbeauftragter im Bezirk Landeck in den letzten 2 Jahren war sehr vielfältig und von zahlreichen Verhandlungen, Schriftsätzen, Schulungen und Begehungen geprägt. So war ich bei 38 Verhandlungen, habe 115 Schriftsätze verfasst 10 Weiterbildungen besucht und an einigen Begehungen teilgenommen.

Auffallend im Bezirk Landeck sind die vielen Wegprojekte, gefolgt von Pistenbau und landschaftlichen Kultivierungsmaßnahmen. Der Großteil der eingereichten Vorhaben ist eigentlich immer zimlich gut vorbereitet und sind meiner Meinung nach in sehr guter Zusammenarbeit mit der Behörde bis auf einige Ausnahmen (Baubeginn bereits vor der Verhandlung) doch meist Ergebnisse erreichbar, welche für die Natur einigermaßen verträglich sind.



Nichts desto trotz wird es von Seiten des Naturschutzes auch in den nächsten Jahren viel Kraft und Einsatz erfordern, um gerade im Bezirk Landeck die wenigen noch verbliebenen unberührten Landschaftsteile und Lebensräume für Pflanzen und Tiere und somit auch für den Menschen in den kommenden Generationen zu schützen.

Was meiner Meinung nach für den Naturschutz natürlich schon ein ziemlicher Tiefschlag war, ist die Genehmigung des Projekts am Piz-Val Gronda, da ich der Meinung bin: Was ist noch schützenswert, wenn nicht solch bis dato unberührte Natur der besonderen Art in den österreichischen Alpen.

Ich als Naturschutzbeauftragter würde mir wünschen, dass die Wirtschaft und die Politik den Naturschutz ernst nehmen und erkennen, dass der Wohlstand durch Ausbeutung der Natur nicht unbedingt dazu beiträgt die Lebensqualität für unsere Nachkommen sicherzustellen.

Arno Kecht (Bezirk Kitzbühel)



Im vergangenen Berichtszeitraum habe ich im Bezirk Kitzbühel an 118 Verhandlungen (100%) teilgenommen und 70 schriftliche Stellungnahmen verfasst. Im selben Berichtszeitraum wurden von mir 12 Fortbildungsveranstaltungen besucht.

Um bei den Verhandlungen über die nötige Sachkenntnis zu verfügen, waren an 29 Tagen Akteneinsichten in der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel erforderlich und mehrfach die Teilnahme an Vorbegutachtungen und Begehungen notwendig. Aus diesen gewonnenen Erkenntnissen kommt es dann öfters zu Projektänderungen, in Einzelfällen auch zum Verzicht des geplanten Projektes.

Mit Sorge erfüllt mich die erschreckende Zunahme an Anträgen für die Errichtung von Depo-nieflächen für Bodenaushubdeponien, aber auch der enorme Verbrauch von Kulturflächen für Sport, Wirtschaft und Verkehr. Dieses Problem müsste in Zukunft Priorität in den Planungen der Verantwortlichen in Politik und Fremdenverkehrswirtschaft sein. Nur durch eine maß-volle, vernünftige Entwicklung unter Einbeziehung unserer Naturschönheiten und Erholungs-gebiete können wir hoffen, dass Tirol auch in Zukunft ein beliebtes und begehrtes Ferienland bleibt und wie bisher auch unseren Wohlstand sichert.

Als angenehm empfinde ich das Arbeitsklima mit den Beamten in der Bezirkshauptmann-schaft Kitzbühel, insbesondere die sachliche, kompetente und straffe Verhandlungsführung der Verhandlungsleiter Frau Dr. Elisabeth Obermoser und Frau Judith Höfinger und die nette Zusammenarbeit mit meinem Kollegen, dem Naturschutzbeauftragten Toni Feiersinger.

Egon Bader (Bezirk Reutte)

Reichlichen Umfang hatten naturschutzrechtliche Verhandlungen. Diese reichten von Gewässerquerungen, Brückenneubauten, Trinkwasserversorgungen, Deponien, Schotter-entnahmen, Sohlräumungen, Forststraßen bis hin zu Lawinenverbauungen. Nicht vergessen möchte ich verschiedene Lift- und Pistenprojekte. Diese Projekte sahen den Austausch alter Liftanlagen und Pistenkorrekturen vor und keine Neuerschließungen.

Bei vielen Besprechungen konnte ich mit den Amt sachverständigen, Antragstellern und der Behörde Projekte so abändern, dass sie bewilligungsfähig waren und zum größten Teil eine Verbesserung des Ist- Zustandes darstellen. Hier wurden z.B. auch Feuchtbiootope transferiert. Auch schafften wir als Ausgleich von Beeinträchtigungen einzelner Projekte Lebensräume für Kreuzkröte und Amphibien, wobei noch einige umzusetzen sind.

Durch Besprechungen und Begehungen mit der BFI Reutte wurden einige Forstwegprojekte in der Trassenführung so geändert, dass die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt für Pflanzen und Tiere minimiert wurden.

Dazu kommen noch viele schriftliche Stellungnahmen für naturschutzrechtliche Bewilligungs-bescheide.

Betonen möchte ich noch, dass mich immer wieder Bürger, Agrarobleute und Bürgermeister mit ihren naturschützerischen Problemen, Bitten und Fragen kontaktieren, um ihre Themen zu behandeln, wofür ich Vorträge und Fortbildungen besuche.

Birgit Kantner (Bezirk Schwaz)

Da ich auf Grund meiner hauptberuflichen Tätigkeit im Bereich Wasser nur noch sporadisch vor Ort bin und mehr vom Schreibtisch aus regle, arbeite,... ist es generell etwas ruhiger geworden. Die meisten „Kämpfe“ werden doch vor Ort „gefochten“.

Für mich ist es dennoch wichtig, dass auch für die kleinste Kleinigkeit eine Stellungnahme nicht nur gefordert, sondern auch erledigt wird. So verfestigt sich die Parteistellung uner-müdlich. Man merkt mittlerweile auch wie selbstverständlich diese geworden ist!

Im Bezirk Schwaz sind die Naturschutzbeauftragten kein lästiges Übel mehr (naja: für viel-leicht Einzelne ganz Wenige doch noch!), sondern eine Institution!

Da ich nun schon über 10 Jahre dabei bin, ist der Wandel für mich deutlich erkennbar und das ist ein gutes Gefühl. Dies ist vor allem der unermüdlichen Arbeit des gesamten Teams der Tiroler Umweltschutzgesellschaft zu verdanken!



POSITIONEN UND KONZEPTE

1. Versiegelte Flächen, Straßen, Wege & Stellflächen

Position der Tiroler Umweltanwaltschaft

Die zunehmende Versiegelung von Flächen, der Ausbau der Straßen- und Wegenetze haben die Tiroler Umweltanwaltschaft zur Formulierung eines Positionspapiers veranlasst um die Problematik aus naturkundlicher Sicht zu beleuchten. Im Folgenden werden die negativen Auswirkungen der Versiegelung von Flächen, Straßen und Wegen auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 dargestellt. Zudem werden Handlungsanweisungen dargelegt mit Hilfe derer die Beeinträchtigungen reduziert werden können.

1. Ausgangslage

1.1. Räumliche Voraussetzungen: Das Bundesland Tirol verfügt aufgrund seiner Topographie mit nur 12% über einen geringen Anteil besiedelbarer Fläche. Die hoch gelegenen und engen Tallandschaften sind für wirtschaftliche Tätigkeiten nur begrenzt nutzbar und es gilt Eingriffe schonend und naturverträglich zu gestalten um die Landschaft und damit unsere Lebensgrundlage auch für zukünftige Generationen zu erhalten.

1.2. Definition Versiegelung: Versiegelung bedeutet die Abdeckung der natürlichen Bodendecke mit einer wasserundurchlässigen Schicht. Gegenwärtig beträgt der Grad an Versiegelung in Tirol 0,9 ha/Tag (BEV). Dies beinhaltet sämtliche Hoch- und Tiefbauwerke in Tirol.

1.3. Nationale und Internationale Vorgaben: Die Thematik versiegelter Flächen ist nicht auf dicht besiedelte Gebiete oder kleinräumige Regionen einzugrenzen. Der Nutzungsdruck führt auch in der Kulturlandschaft und in ausgewiesenen Schutzgebieten zu Problemen und stellt ein massives länderübergreifendes Problem dar. Vor allem bei Starkregenereignissen sind tiefer gelegene Staaten und Unterlieger von hohen Wasserständen betroffen.

Den Vorgaben der EU - Bodenschutzrichtlinie sowie dem Protokoll der Alpenkonvention im Bereich Bodenschutz entsprechend, wird der sparsame und schonende Umgang mit Boden sowie die Beschränkung der Versiegelung von Böden vorgeschrieben. Die Reduktion der Versiegelung wurde auch als Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie von Österreich festgelegt.

1.4. Ursachen der Problematik: Die Auslöser sind vielschichtig, aber vor allem im zunehmenden Baulandbedarf außerhalb der dichten Siedlungsgebiete und im veränderten Mobilitätsverhalten begründet. Erforderlich werden schnell befahrbare breit dimensionierte Straßen und ein großzügiges Parkflächenangebot um die Fahrzeuge überall parken zu können. Doch auch zu Zwecken der land- bzw. forstwirtschaftlichen Bringung werden die Wegenetze zunehmend verdichtet und in bisher erschwert zugängliche Räume erweitert.

1.5. Themeneingrenzung: Die umfangreiche Thematik bedarf einer Eingrenzung auf die für die Tiroler Umwelthanwaltschaft relevanten Bauprojekte des Tiefbaus. Aus Platzgründen wird die Thematik den Errichtung von Skipisten hier nicht einbezogen, wenn gleich diese oft ähnliche Auswirkungen verursachen wie der im folgenden thematisierten Straßen, Wege und Stellflächen.

2. Problembeschreibung

2.1. Flächenversiegelung - Allgemein

- Versiegelte Flächen stellen Hindernisse für wandernde Tiere dar. Infolge der entstehenden Barrierewirkung werden die Lebensräume verschiedener Tierarten zerschnitten und die glatten, wenig strukturierten Oberflächen beeinträchtigen viele Arten in ihrem Wanderverhalten. Durch die Sonneneinstrahlung und den entstehenden hohen Oberflächen- und Lufttemperaturen bis zu 60 Grad Celsius auf und über den asphaltierten Flächen wird die Passierbarkeit für Tiere erschwert.
- Versiegelte Flächen benötigen zur Versickerung der Oberflächenwässer ausreichend dimensionierte und teure Kanalsysteme. Sie bewirken die Senkung des Grundwasserspiegels und wirken sich aufgrund verringerter Retention bzw. dem erhöhtem Oberflächenabfluss negativ hinsichtlich des Wasserrückhalts aus. Die Flächen tragen somit bei Starkregenereignissen zur Verschärfung von Hochwassersituationen bei.
- Die Versiegelung verändert die Bodenfunktionen nachhaltig und führt zu einer Degradation der unter den Flächen liegenden Böden. Der Austausch zwischen Bodenkörper und Atmosphäre wird unterbunden und die Aktivität der Bodenlebewesen

gestoppt. Bei den Ausführungen wird der gesamte Boden unterhalb des Weges ausgetauscht und das Gefüge nachhaltig entfernt. Das Rückhaltevermögen oder Kapillarwirkungen werden dementsprechend unterbunden. Bei den linienförmigen Strukturen, die sich oft über Kilometer erstrecken und eine Gesamtbreite von 7m bis 9m (einschließlich Böschungen) erreichen, werden damit oft bis mehrere Hektar an Fläche dem ungestörten Naturhaushalt entzogen.

- Versiegelte Flächen beeinträchtigen zudem das Landschaftsbild wenn sie nicht dem Gelände angepasst ausgeführt oder zu groß dimensioniert werden. Entscheidend für die Störung des Landschaftsbildes ist dabei auch wie „naturfremd“ ein Belag ist. Je mehr die Beläge von natürlichen Oberflächen abweichen umso stärker ist die Beeinträchtigung.
- Asphaltierte und versiegelte Flächen eignen sich aufgrund ihrer harten Oberflächen weniger zum Laufen und zum Gehen. Das veränderte, heiße und trockene Mikroklima über diesen Flächen ist für den Menschen sowohl optisch als auch funktionell unangenehm und beeinträchtigt damit auch den Erholungswert.
- Weitere indirekte Auswirkungen der Flächenversiegelung entstehen durch Lärm- und Abgasemissionen der Kraftfahrzeuge und damit verbundenen Schadstoffeinträgen in angrenzende Böden, nahen Vegetationsbeständen und in die Atmosphäre.
- Mit zunehmender Versiegelungsrate in einem Gebiet und groß dimensionierten Flächen summieren sich diese Auswirkungen auf die Tierwelt, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert.

2.2. Flächenversiegelung im Speziellen

2.2.1. Versiegelte Straßen

- Das engmaschige Errichten vieler, breiter und schnell befahrbarer Verbindungen führt zur Zersiedelung und Verstädterung der Landschaft. Straßenausbau wirkt verkehrsanziehend, erhöht das motorisierte Verkehrsaufkommen und bringt ökonomische, ökologische und auch soziale Beeinträchtigungen mit sich.
- Die zunehmende Straßennetzverdichtung und deren Versiegelung hat die Zerschneidung von Lebensräumen und die Einschränkung der Wandertätigkeit für Tiere zur Folge. Die breiten Dimensionierungen der Straßen mit erforderlichen Dammbaukörpern bzw. Geländeeinschnitte erschweren Tieren die Querung. Die Straßen werden zu Hindernissen und begrenzen somit Lebensräume. Da Tiere vielfach auch des Überqueren ungeschützter – also einsehbarer Bereiche – scheuen, wirken sich die Wegestrukturen auch auf die Verteilung der Tierarten auf der Fläche aus.
- Straßen, die ohne Ortsbezug errichtet bzw. nicht an die gegebenen Bedingungen angepasst ausgeführt werden, stellen sehr dominierende Elemente in der Landschaft dar.

2.2.2. Forstliche Bringungsanlagen, Wirtschaftswege

- Die zunehmende Netzverdichtung und die weitere Erschließung des Waldes bzw. landwirtschaftlich genutzter Flächen führt zu einer Fragmentierung der Landschaft.
- Aufgrund der Topographie steiler Bergrücken sind oftmals umfangreiche Geländeänderungen notwendig um die Wege zu errichten. Dies kann in weiterer Folge zu Erosionen und zu Bodenabtrag und einem verringerter Wasserrückhalt führen.
- Die durch Rodungsmaßnahmen für den Wegebau entstehenden Schneisen im Wald sind an exponierten Lagen anfällig gegenüber Windwurf. Lücken im Waldbestand sind zudem dem Landschaftsbild abträglich.
- Auch die Erholungsfunktion der Wälder wird beeinträchtigt, wenn Wanderwege an Forstwege angrenzen oder Wanderwege in Forstwege umgewandelt werden.

2.2.3. Versiegelte Fuß, Rad- und Sportwege

- Der Ausbau der Wegenetze für die „langsamen Verkehrsarten“ wie Radfahren, Rollerskaten, Laufen und Gehen ist ein positiver Beitrag zum Umweltschutz. durch das Bereitstellen dieser Wegeinfrastrukturen werden Anreize geboten vom motorisierten Individualverkehr auf die nachhaltigen Verkehrsarten umzusteigen.
- Durch eine Versiegelung und eine breite Dimensionierung dieser „langsamen Wege“ wird die entstehende Barrierewirkung der Infrastrukturen für querende Tierarten jedoch verstärkt.
- Werden Fuß/ Radwege nicht entsprechend den gegebenen landschaftlichen Bedingungen angepasst ausgeführt, wirken sie störend im Bezug auf das Landschaftsbild.
- Die an versiegelte Wege angrenzende Gehölze werden oftmals entfernt, da durch flachwurzelndes Wurzelwerk Bauschäden wie Aufwölbungen an der Oberfläche entstehen können.

2.2.4. Versiegelte Parkplätze, Lagerflächen

- Das großzügige Bereitstellen von KFZ - Stellflächen in unmittelbarer Nähe von diversen Einrichtungen oder auch das Bereitstellen von Lagerplätzen, die nur zeitweise genutzt werden, benötigt große Flächenanteile und bewirkt eine starke Überformung der Landschaft.
- Die Flächen bilden aufgrund der Dimensionen starke Barrieren und wirken durch der Veränderung des Bodengefüges negativ hinsichtlich dem Wasserrückhalt.
- Sie heben sich zudem stark von der umgebenden Landschaft ab und erfordern oft umfangreiche Eingriffe in der Kulturlandschaft als auch ein großflächiges Entfernen von Gehölzbeständen.
- In Fall der Versiegelung der temporär genutzten Flächen werden diese Beeinträchtigungen massiv verstärkt und infolge dem erhöhten Abflussverhalten bei Starkniederschlägen werden Verbauungen und Schutzbauwerke vor Erosionen nötig. Diese belasten das Landschaftsbild oft noch stärker als die versiegelten Flächen selbst.

3. Handlungsanweisungen

3.1. Flächenversiegelung - Allgemein

3.1.1. Raumplanerische Vorgaben

- Die Nutzungen und Geschwindigkeiten sind an die vorhandenen Beläge anzupassen.
- Die schnellen Verbindungen, die vorwiegend der Überwindung von Raum dienen, sollten parallel zusammengefasst und gebündelt werden.
- Durch ein entsprechendes Angebot an Öffentlichen Verkehrsmitteln werden weniger Straßen und Stellflächen benötigt womit die Versiegelungsrate begrenzt werden kann.
- Die Wegführungen sollten dem Gelände angepasst erfolgen, um den Einbau von notwendigen stabilisierenden Baumaßnahmen, wie z.B. Stützmauern oder auch Lawinenverbauungen, zu umgehen.
- Sämtliche Baumaßnahmen sind in dem erforderlichen Abstand zu möglichen Gefahrenquellen durch Lawinen oder Hochwässer zu planen und zu errichten, um aufwändige Sicherungsbauwerke auszuschließen.
- Eine Beanspruchung schutzwürdiger Gewässer kann ebenfalls durch eine entsprechende Planung vermieden werden.
- Die Einbeziehung unabhängiger Fachleute, der Amt sachverständigen der Landesregierung sowie der Umweltschutzbehörde ist vor der Einreichung diesbezüglicher Pläne verpflichtend einzuführen. Die flächenschonendsten Varianten sollen in konsensualer Lösung gefunden werden.
- Verbauungen zum Schutz vor den Auswirkungen von Versiegelungen müssen im Projekt angegeben, finanziell eingeschätzt und mittels Ausgleichsflächen eingebunden werden.

3.1.2. Landschaftsbau technische Aspekte

- Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind vorab ökologische Planer beizuziehen, welche die Maßnahmen einschließlich ihrer Auswirkungen, potentielle Konflikte und Ausgleichmaßnahmen/Verbesserungen planerisch und textlich darlegen (Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Planungen sind als verbindliche Bestandteile in die Ausführungen aufzunehmen.
- Bei Neuerrichtungen sollten die Beläge bedarfsangepasst an die entsprechenden Erfordernisse ausgeführt werden.
- Als umweltverträgliche Bauweisen sind Schotterbeläge, Schotterrasen und wassergebundene Decken bevorzugt zu bauen. Dabei sind Neigungen bis zu 5 % problemlos herstellbar.

Definition Beläge

- Schotterbelag: unversiegelter Belag aus grobkörnigem Gesteinsmaterial für Radwege, Gehwege, Wirtschaftswege, Forstwege, Parkplätze, Lagerflächen;
- Schotterrasen: Aus Naturmaterialien oder Recyclingmaterial ausgeführter unversiegelter Belag mit bis zu 20% Substrat vermengt zum Anwuchs von Gräsern und Kräutern für Stellflächen und wenig befahrene Weganlagen;
- Wassergebundene Decke: Wasserdurchlässiger feinkörniger Belag, geeignet für Fußwege, Radwege, Plätze;
- Zusatzstoffe: Mittels umweltfreundlicher Zusatzstoffe (Perma-Zyme/Stabiliser) werden die Verschleißschichten widerstandsfähiger und dauerhafter. Sinnvoll etwa bei stärkeren Beanspruchungen wie an Forst- oder Wirtschaftswegen. Zudem kann mit der Anwendung von Zusatzstoffen die Staubentwicklung reduziert werden.

Vorteile umweltfreundlicher Bauarten und Erfordernisse an die Ausführung

- Diese Bauweisen erzielen nach Regenereignissen eine bessere Wasserspeicherung, sie entschärfen dadurch den oberflächlichen Wasserabfluss und ermöglichen die Versickerung des Niederschlagswassers in den Grundwasserkörper.
- In weiterer Folge bleibt das Bodenleben aktiv und der Austausch zwischen der Atmosphäre und dem Boden erhalten. Zudem bleiben derartige Beläge bei Sonneneinstrahlung kühler und feuchter als asphaltierte Flächen wodurch die entstehende Barrierewirkung vermindert wird.
- Die „weichen Beläge“ wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus, da sie aufgrund ihrer Materialität einen geringeren Kontrast zur Umgebung mit sich bringen als versiegelte und bitumengebundene Deckschichten. Auf Grund des ausgeglichenen Mikroklimas über diesen Belägen werden sie zudem als angenehmer wahrgenommen.
- Durch das Pflanzen von Gehölzen kann das bodennahe Klima positiv beeinflusst werden. Eine Beschattung durch Bäume und Sträucher verringert hohen Oberflächentemperaturen und durch die Vegetation wird die Luftfeuchtigkeit erhöht.
- Die verschiedenen Trag-, Ausgleichs-, und Deckschichten von Weganlagen und Stell-, Lagerplätzen sollten ohne Bindemittel als ungebundene Schichten ausgeführt werden.
- Als Baumaterialien können entsprechend den Richtlinien für Recyclingbaustoffe auch wiederverwertbare Materialien wie z.B. Beton- oder Ziegelbruch verwendet werden (ausgenommen Asphaltgranulate).
- Durch umweltverträgliche Bauweisen werden weniger nicht regenerierbare Ressourcen und auch weniger Wasser verbraucht, zudem weisen diese Beläge einen geringeren CO₂-Äquivalenzwert gegenüber versiegelten und asphaltierten Belägen auf.

- Ingenieurbioologische Baumaßnahmen zur standfesten Sicherung entstehender Einschnitte sind harten Verbauungen vorzuziehen. Felsböschungen sind grob strukturiert zu belassen, sowie, wenn erforderlich, mittels Anspritzbegrünung mit geeignetem Saatgut, Mulch- und Decksäen zu begrünen.
- Bei Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden sowie die Rasenziegel allenfalls schonend abzutragen, umgehend wieder einzubauen bzw. kurzfristig seitlich zu lagern, um entstehende Einschnitte und Böschungen sowie den Mittelstreifen standortgerecht zu rekultivieren.
- Der Eintag von ortsfremdem (allochtonem) Bodenmaterial zur Wiederbegrünung ist zu vermeiden, zudem ist zum Bau der Infrastrukturen gewonnenes, oder ähnliches dem vor Ort vorhandenen Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Querungen über Fließgewässer sind zu vermeiden bzw. mittels entsprechenden Überfahrten auszuführen. Dabei ist die Sohle der Gewässer entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Jegliche Verunreinigung der Gewässer durch die Baumaßnahmen und die dabei verwendeten Materialien ist durch entsprechende Vorkehrungen auszuschließen.
- Die oben angeführten Bauweisen sind kostengünstiger zu errichten als beton- oder bitumengebundene Schichten. Die Instandhaltung ist unproblematisch und entstehende Bauschäden können in kurzer Zeit und mit geringem Aufwand repariert werden. Durch das Anlegen ausreichender Querneigungen, Bombierungen, sowie entsprechender Entwässerungseinrichtungen kann die Nutzungsdauer der Beläge verlängert werden.
- Schneeräumungsarbeiten können bei sämtlichen oben angeführten Bauweisen problemlos durchgeführt werden, benötigen allerdings einen Abstand des Schneeschildes von ungefähr 2 cm. Die rauheren Oberflächen vereisen weniger als Hartbeläge und benötigen im Winter keine Streusalzzugabe.
- Bestehende Gehölz- und Waldstrukturen im nahen Umfeld von Straßen, Wege-, Park-, und Lagerflächen sind zu belassen und allenfalls zu verdichten, um die Einsicht in Infrastrukturen zu verringern. Dies vor allem an markanten Punkten wie auch Geländeeinschnitten, sowie bei technischen Ausführungen.
- Wasserausleitungen bei jeglichen Weganlagen sind derart zu bauen, dass keine Erosionen im Gelände, und/oder keine deutlichen Veränderungen des Wasserabflusses am Hang entstehen.

3.2. Flächenversiegelung im Speziellen

3.2.1. Straßen

- Die Dimensionierung der Straßen bezüglich Breite sollte ihrem Bedarf angepasst so gering wie möglich gehalten werden.
- Schmale Wege oder ein Rückbau bzw. eine Verschmälerung bestehender Straßeninfrastrukturen führt zu Entschleunigung.
- Wenig frequentierte Straßen und solche mit geringer Belastung, wie Nebenstraßen, Zufahrten und Wirtschaftswege, benötigen keine Versiegelung und können als Schotterstraßen, Spurwege oder mittels wassergebundener Beläge ausgeführt werden.
- Bei jeglicher Neuanlage ist darauf zu achten die Straßen geländeangepasst zu errichten und Einschnitte bzw. Dämme zu vermeiden.
- Durch die Errichtung von Grünbrücken mit Gehölzen als Leitstrukturen können entstandene Barrieren besser überwunden werden. Weitere Lösungen für Tiere sind Amphibientunnel oder Synergien mit Lawinenverbauungen oder Unterführungen zum Überqueren einer Straße.

3.2.2. Forstliche Bringungsanlagen, Wirtschaftswege

- Aufgrund der hohen Netzdichte der Forstwirtschaftswege soll eine Erweiterung grundsätzlich hinten gehalten werden.
- Gerechtfertigt errichtete Forststraßen, Forstwege und Schlepperwege sollten möglichst schmal bleiben und unversiegelt als Schotterwege gebaut werden.
- umfangreiche Geländeänderungen sind zu vermeiden.
- Als Breite für Viehtriebwege sind abhängig von der Steilheit des umliegenden Geländes 0,5 - 0,8 m ausreichend.
- Mittels rekultivierter und begrünter Oberflächen oder mittels begrünter Mittelstreifen können die entstehenden Beeinträchtigungen reduziert werden.
- Feldwege entstehen durch wiederholtes Befahren des Bodens und benötigen lediglich zum Ausgleich von Unebenheiten eine Verbesserung mit Gesteinsmaterialien, Recyclingmaterialien oder Holzspänen.



Wirtschaftsweg mit
Schotterdecke und
begrüntem Mittelstreifen
(Spurwege)



Unbefestigter Feldweg

3.2.3. Fuß, Rad- und Sportwege

- Jene Rad- und Sportwege, die vorwiegend einer reibungsfreien, schnell befahrbaren Verbindung dienen, sollten entlang bestehender Verkehrsinfrastrukturen geführt werden.
- Wege mit einer geringen Belastung, also Gehwege, Laufstrecken und Radwege, sollten dem Bedarf angepasst unversiegelt als wassergebundene Beläge oder als Schotterwege gebaut werden.
- Bereits versiegelte Anlagen sollten wenn möglich, wieder rückgebaut werden.
- Die „weichen Beläge“ reduzieren zu hohe Radfahrgeschwindigkeiten und eignen sich besser als asphaltierte Flächen, um auf ihnen zu laufen und zu gehen.
- Das Befahren von Schotterwegen und wassergebundenen Belägen mit Fahrrädern ist unproblematisch.
- Die Eingriffe sind geländeangepasst auszuführen um die beschriebenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern.
- Wegebegleitende Gehölze dienen wandernden Tieren zudem als Leit- und Vernetzungsstrukturen.



Wassergebundene
Wegedecke

3.2.4. Parkplätze, Lagerflächen

- Um die Versiegelungsproblematik einzugrenzen und die Siedlungsgebiete zu beruhigen sollten Parkzonen punktuell zusammengefasst und außerhalb der dichten Bebauung angeordnet werden.
- Parkflächen sind, sofern diese nicht aufgrund ihrer Größe versiegelt ausgeführt werden müssen, wie Lagerflächen mittels ungebundener Deckschichten unversiegelt als Schotterrasen, Schotterbelägen oder mittels wassergebundenen Decken zu bauen.
- Die Untergliederung von Park- oder Lagerplätzen mittels Gehölzen reduziert deren Erwärmung. Mit Sträuchern und Bäumen können Flächen untergliedert und strukturiert werden. Zahlreichen Tierarten wird dadurch ein Lebensraum geboten. Zudem werden Gehölzpflanzungen auch als Trittsteine oder wichtige Verbindungselemente wirksam.
- Die Oberflächenwässer großflächiger versiegelter Parkflächen sind zu kanalisieren oder über eine aktive Bodenpassage abzuleiten.
- Die mit Schotterrasen ausgeführten Parkflächen erzielen einer gute Staubbindung. Eine Nährstoffanreicherung in angrenzende sensible Landschaftsbereiche kann mit der Wahl geeigneter Oberflächenmaterialien (Silikatgestein, Recyclingbaustoffen) unterbunden werden.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde bedankt sich für die Anmerkungen der naturkundlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Lair, Mag. Georg Ebenbichler, Mag. Albert Sturm und Mag. Christian Plössnig.

> *Fachliteratur dazu siehe Positionspapier auf www.tiroler-umweltschutz.gv.at*

2. Vogelanprall an Glasflächen



Glas – ein Problem?

Mit diesem Positionspapier möchte die Tiroler Umweltschutzbehörde den Menschen die für Vögel unsichtbare Gefahr „Glas“ vor Augen führen und ihnen mögliche Lösungsvorschläge anbieten. Der Tod an der Glasscheibe ist nach der Habitatszerstörung die zweithäufigste vom Menschen verschuldete Todesursache bei Vögeln und ist somit mittlerweile zu einem der größten Vogelschutzprobleme geworden. Das kommt daher, dass Vögel Glas nicht wahrnehmen und daher auch nicht als Hindernis erkennen können. In einer modernen Gesellschaft, in der Glas als Baustoff zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist es unerlässlich dieser Thematik ein besonderes Augenmerk zu schenken. Deshalb möchte die Tiroler Umweltschutzbehörde mit diesem Papier einen Überblick über die „Vogelfalle Glas“ und mögliche Gegenmaßnahmen geben.



Glas als tödliche Vogelfalle

Wir leben mit Vögeln seit vielen Jahren eng zusammen. Durch die ständig wachsende Bebauung wird der ursprüngliche Lebensraum der Vögel immer mehr eingeschränkt, wodurch viele Arten gelernt haben, sich an die Zivilisation anzupassen. Jene Arten, die es nicht geschafft haben sich anzupassen, sind aus ihrer ursprünglichen Umgebung vertrieben worden. Nun liegt es in unserer Verantwortung, die „zivilisierten“ Vogelarten vor von Menschen geschaffenen Todesfallen zu schützen. Andernfalls besteht die Gefahr, auch diese Vögel aus dem urbanen Lebensraum zu verdrängen, was unter anderem einen Verlust der Lebensqualität bedeuten würde, da der Gesang der Vögel für uns Menschen einen hohen Erholungswert hat.

Es gibt verschiedene Ursachen, die zu Kollisionen mit Glas führen

- Da Vögel Glas nicht wahrnehmen, sehen sie nur das, was sich hinter einer Glasfront befindet, beispielsweise eine für sie attraktive Landschaft, einen Baum oder den Himmel. Wollen sie ihr neues Ziel in der Folge anfliegen, kollidieren sie dabei direkt mit der Glasscheibe. Häufigste Todesursache sind dabei Gehirnblutungen oder andere Gehirnschäden. Diese führen entweder direkt zum Tod oder die Vögel bleiben benommen liegen und werden dann von anderen Tieren erbeutet.
- Auch Spiegelungen sind tödliche Vogelfallen. Vögel können nicht zwischen Spiegelungen und realen Bäumen oder dem Himmel differenzieren, weshalb spiegelndes Glas für einen wirksamen Vogelschutz wie durchsichtiges Glas zu behandeln ist.
- Eine weitere häufige anthropogene Todesursache bei Vögeln ist die Irreleitung von nächtlich ziehenden Zugvögeln durch Lichtquellen, da sie von der Beleuchtung im Gebäudeinneren angezogen werden und in weiterer Folge mit der Glasscheibe kollidieren.

Vogelfreundliche (Bau-)Maßnahmen

Glas als Baustoff ist in der modernen Architektur nicht mehr wegzudenken. Deshalb ist der Gedanke an den Vogelschutz und die Einbeziehung von Ornithologen in der Planungsphase besonders wichtig und empfehlenswert. Dass sich die Menschen des Problems des Vogelpralls an Glasscheiben durchaus bewusst sind, zeigt sich an den vielfach aufgeklebten Greifvogelsilhouetten, welche allerdings nicht den gewünschten Erfolg erzielen. Sie bewegen sich nämlich nicht in der für einen Raubvogel typischen Weise und werden von anderen Vögeln nicht als Fressfeind erkannt. Oft kann man sogar Aufprallspuren direkt neben diesen Aufklebern erkennen.

1. Vorbeugende Schutzmaßnahmen

Vogelschutz beginnt in den eigenen vier Wänden. Aber nicht nur im eigenen Heim, auch viele öffentliche Gebäude, Lärmschutzwände, transparente Fußgängerbrücken, etc. könnten vogelfreundlicher gebaut werden. Hier empfiehlt es sich, von Anfang an Vogelschutzglas mit geprüften Designs und abgestimmten Farben zu verwenden. Dabei darf auch die 35 geprüften Muster auf der Homepage der Wiener Umweltschutzgesellschaft verwiesen werden, welche umfassende Testreihen zur Bewertung der Wirksamkeit von Glasmarkierungen durchgeführt hat (<http://wua-wien.at/home/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall/gepruefte-muster>).

Ein weiterer verlässlicher Vogelschutzglasproduzent ist die ECKELT GLAS GmbH (<http://www.eckelt.at/de/produkte/sicherheit/4bird/intro.aspx>), welche bei ihren Produkten auf die Ergebnisse der Fluchtunnelversuche der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf (Österreich) setzt.

Beratung bei Bauprojekten oder Vogelschutzproblemen bietet auch die Schweizer Vogelwarte, welche stets an praxistauglichen Lösungen interessiert ist (www.vogelwarte.ch).

2. Nachträgliche Schutzmaßnahmen

Bei bereits eingebauten Glasflächen, welche von Vögeln angefliegen werden und somit eine Gefahrenquelle darstellen gilt, dass prinzipiell nur eine flächig wirkende Markierung den nötigen Schutz vor Vogelprall bietet. Welche Muster man dabei bevorzugt, ist jedem selbst überlassen, wobei wieder auf die geprüfte Musterauswahl der Wiener Umweltschutzgesellschaft verwiesen werden kann. Wichtig ist, dass man nur Klebefolien verwendet die speziell auf die unterschiedlichen Witterungsbedingungen abgestimmt sind, um eine möglichst lange Lebensdauer zu erzielen. Markierungen sollten wenn möglich auf der Außenseite angebracht werden, denn ihre Sichtbarkeit wird nicht durch allfällige Spiegelungen verringert. Unternehmen, die im Raum Tirol Klebefolien herstellen und auch an den Scheiben anbringen sind beispielsweise Pixel, Sitour, Gaderbauer oder Holzbaur, welche gerne individuell beratend zur Seite stehen.

Einfachere Lösungen sind beispielsweise Jalousien, grobmaschige Netze oder Lochbleche oder auch bunte Zeichnungen mit Fensterfarben, wobei der Kreativität keine Grenzen gesetzt sind. Darüber hinaus sollte man auf die Umgebungsgestaltung achten. Umso attraktiver eine Umgebung für Vögel ist, sprich umso grüner und umso mehr Pflanzen, desto höher ist auch das Kollisionsrisiko als in einer gehölzfreien Umgebung.

Zu guter Letzt sei noch erwähnt, dass man beim Anbringen eines Futterhäuschens darauf achten soll, dieses höchstens in einer Entfernung von 1 m von der Scheibe aufzustellen, damit der Vogel bei einem möglichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.

Vorteile Vogelschutzglas

Die Vorteile von Vogelschutzglas sind erstens einmal die geringeren Kosten. Nachträgliche Sanierungen von Vogelfallen sind viel kostenintensiver als ein von vornherein verwendetes Vogelschutzglas. Aufklebbare Folien kosten ca. 50 bis 100 Euro pro m², während Siebdruckglas 30 bis 50 Euro pro m² kostet.

Darüber hinaus hat Siebdruckglas eine viel längere Lebensdauer als nachträglich angebrachte Klebefolien. Je nach Witterung und Sonneneinstrahlung halten sie im Schnitt ca. 5 Jahre, im besten Fall 10 Jahre.

Daher empfiehlt es sich nicht nur den Vögeln zu Liebe gleich bei der Planung auf mögliche Gefahrenquellen für die Tiere zu achten und Experten zu Hilfe zu ziehen.

Was tun mit einem Scheibenopfer?

Abschließend stellt sich noch die Frage, wie man vorgehen sollte, wenn man einen benommenen Vogel findet. Es empfiehlt sich, ihn in eine mit Löchern versehene Schachtel zu geben und ihn in einem dunklen Zimmer zur Ruhe kommen zu lassen. In diese Schachtel sollte man auf keinen Fall Streu oder Heu, sondern Küchenpapier geben. Setzt nach 2 Stunden noch keine Besserung ein und kann der Vogel nicht in die Freiheit entlassen werden, gibt es verschiedene Stellen, die man aufsuchen kann: den Tierschutzverein für Tirol, den Alpenzoo oder den nächstgelegenen Tierarzt. Diese Stellen wissen am besten wie man weiter vorgehen sollte. Wichtig ist auch, den Vogel nicht zu füttern, da er daran ersticken könnte!

Hilfreiche Adressen (Folienproduzenten)

Gaderbauer Spezialfolien
Langstraße 7
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 / 34 77 37
Fax: +43 (0)512 / 34 77 34 - 20
Mail: gaderbauer@aon.at

pixel Beschriftungen
Valiergasse 15
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 / 27 88 67
Fax: +43 (0)512 / 27 88 67 - 7
Mail: office@pixel-beschriftungen.at

Sitour Marketing GmbH
Bundesstraße 2b
A-6063 Rum
Tel.: +43 (0)512 / 24 80 50
Fax: +43 (0)512 / 26 51 51
Mail: office@sitour.at

Holzbaur GmbH & Co KG
Josef-Wilberger Straße 45
Tel.: +43 (0)512 / 26 76 46
Fax: +43 (0)512 / 26 76 46 - 6
Mail: maler@holzbaur.at

Hilfreiche Adressen bei verletzten Vögeln

Tierschutzverein für Tirol
Völser Straße 55
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 / 58 14 51
Fax: +43 (0)512 / 58 14 51 - 9
Notruf: +43 (0)664 / 274 59 64
Mail: info@tierschutzverein-tirol.at

Alpenzoo Innsbruck
Weiherburggasse 37a
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 / 29 23 23
Fax: +43 (0)512 / 29 30 89
Mail: office@alpenzoo.at

> *Fachliteratur dazu siehe Positionspapier auf www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at*



3. Windenergienutzung

1. Ausgangslage und Position

Ausgangslage

Nachhaltige Energieerzeugung ist ein zentrales Zukunftsthema, das auch Tirol unmittelbar betrifft. Aufgrund der Liberalisierung des Strommarktes in Europa ist eine Inselförderung der Stromversorgung für Tirol unrealistisch. Der hier benötigte Strombedarf kann wie auch in anderen Ländern mittels Wasserkraft alleine nicht gedeckt werden. Windenergie ermöglicht bei Einhaltung entsprechender Umweltauflagen, Rücksichtnahme auf ökologisch sensible Landschaftsräume und umweltverträglicher Gewinnung benötigter seltener Rohstoffe, im Gegensatz zu konventionellen Energieträgern eine nachhaltige Stromproduktion. Die Nutzung der Windenergie trägt dazu bei, die im Kyoto-Protokoll festgeschriebenen Verpflichtungen zur Reduktion der CO₂ Emissionen zu erfüllen, die Ziele der Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erreichen und den Zielen der Österreichischen Energiestrategie entgegenzukommen.

Position

Windkraftnutzung wird seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde als Ergänzung in der Energieversorgung angesehen. Wichtige Voraussetzung um nachteilige Effekte der Windkraftanlagen zu minimieren sind Standorte, die naturräumlichen und landschaftsästhetischen Kriterien gerecht werden. Die Tiroler Umweltschutzbehörde setzt sich dafür ein intakte, natürliche bzw. naturnahe Landschaftsräume auch für die Zukunft zu sichern. Für die Tiroler Umweltschutzbehörde ist es bei der Planung von Windkraftanlagen erforderlich, dass

- Schutzgebiete und ökologisch sensible Räume als Standorte für Windkraftanlagen ausgeschlossen,
- für das Land Tirol Zonierungspläne sowie eine Machbarkeitsstudie für Windkraftanlagen erstellt,
- aus Zonierungsplänen und Machbarkeitsstudie Ausschluss-, Eignungs- und Vorranggebiete für Windkraftanlagen abgeleitet,
- Windkraftanlagen in Abstimmung mit der Bevölkerung entwickelt und projektbezogen nach den naturschutzrelevanten Rechtsmaterien und nach raumplanerischen Vorgaben geprüft werden.

2. Geeignete Standorte für Windkraftanlagen in Tirol

Für einen energiewirtschaftlich rentablen Betrieb von Windkraftanlagen sind die am Standort vorherrschenden Windverhältnisse ausschlaggebend. Diese Standortanforderung überschneidet sich jedoch oftmals mit naturräumlichen und landschaftsästhetischen Ansprüchen. Hier gilt es zu verhindern, dass mit der Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Lebensqualität einhergehen.

Daher liegen geeignete Standorte

- nur außerhalb von Schutzgebieten
- nur außerhalb von Zug- bzw. Wanderrouten von Vögeln
- bevorzugt in bereits erschlossenen Räumen

Windkraftanlagen nur außerhalb von Schutzgebieten

Der Bau von Windkraftanlagen in Schutzgebieten wird seitens der Tiroler Umweltanwaltschaft abgelehnt, da davon auszugehen ist, dass durch die Bauphase, den Betrieb und allfällige Sanierungsarbeiten die ausgewiesenen Rückzugsräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten massiv beeinträchtigt und somit auch die dort lebenden Tier- und Pflanzenarten gestört werden. Die Ausweisung als „Schutzgebiet“ kennzeichnet zudem Landschaftsräume, die von einer besonderen Eigenart bzw. Einzigartigkeit geprägt sind und infolge dessen einen sehr hohen Erholungswert aufweisen, welcher durch Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt wäre.

Windkraftanlagen nur außerhalb von Zug- bzw. Wanderrouten von Vögeln

Zahlreiche potenzielle Standorte in den Alpen, die sich ausgezeichnet für Windenergieproduktion eignen, sind auch bevorzugte Zug- und Wanderrouten für verschiedenste Tierarten, wie Vögel und Fledermäuse. Diese Zug- und Wanderrouten sowie Rast- und Ruheplätze sind als Tabuzonen zu nennen und von Windkraftanlagen frei zu halten, weil die Anlagen mit den sich bewegenden Rotorblättern eine Barriere mit massiven Auswirkungen (Verletzungen, Tod, Zugumkehr) vor allem für Vögel darstellt.

Windkraftanlagen bevorzugt in bereits erschlossenen Räumen

Zur Errichtung von Windkraftanlagen prinzipiell besser geeignet sind Landschaftsräume, welche bereits von technischen Einrichtungen dominiert werden im Gegensatz zu Landschaften, welche großteils noch frei von technischen Einrichtungen sind. Darüber hinaus ist auch aus energiewirtschaftlicher Sicht eine geringere Distanz zum Verbraucher bzw. bestehenden Mittel- oder Hochspannungsnetzen sinnvoll. Daher sind Eignungs- und Vorranggebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen bevorzugt im Bereich von bereits von menschlichen Nutzungen und Einrichtungen überformten Räumen mit einer ausreichend vorhandenen Wege- und Leitungerschließung zu lokalisieren.



3. Planungsgrundsätze für Windkraftanlagen

Projektbezogen sind die jeweiligen nachteiligen Effekte für eine Region und eine Landschaft zu prüfen und zu beurteilen. Daher sind die von Windkraftanlagen verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 sowie den EU-FFH Richtlinien zu benennen und zu vermeiden oder nach Möglichkeit auf ein akzeptables Maß zu vermindern.

Aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft sind folgende

Planungsgrundsätze unverzichtbar

- **Schutz von Vögeln und Zugvögeln**
- **Schutz von Fauna, Flora und Lebensraum**
- **Schutz des Naturhaushaltes**
- **Bedachtnahme auf Landschaftsästhetik und Schutz des Erholungsraumes**
- **Distanzabstände zu Tabuzonen**
- **Richtige Dimensionierung von Windkraftanlagen**
- **Einbindung der ortsansässigen Bevölkerung**
- **Monitoring**
- **Rechtliche Voraussetzungen**

Schutz von Vögeln und Zugvögeln

Für Vögel können Windkraftanlagen erhebliche Hindernisse darstellen. Grundsätzlich geht von den Rotorblättern der Windkraftanlagen vor allem für Großvögel (Steinadler, Bart- und Gänsegeier, Alpenkrähe, Uhu, Storch, etc.) eine potenzielle Kollisionsgefahr aus. Bestehen Windkraftanlagen innerhalb von Vogelzugrouten, vergrößert sich die Kollisionsgefahr. Schlechte Witterungsverhältnisse verstärken das Vogelschlagrisiko zusätzlich, weil sich die Konzentration der ziehenden Vögel in den unteren 10 bis 50 m über Boden – im Bereich der Rotorblätter – bei schlechter Witterung erhöht. Hinzu kommt, dass bei größeren Windkraftanlagen eine Signalbeleuchtung nötig ist. Diese hat den negativen Effekt, dass sie bei schlechten Sichtverhältnissen auf Vögel anziehend wirken kann und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit sich bringt. Studien zeigen, dass grün blinkendes Licht tendenziell eine geringere Anziehungskraft auf Vögel aufweist als rot oder weiß blinkendes bzw. durchgehend leuchtendes Licht. Reagieren Vögel mit einem Meideverhalten, stellen die Windkraftanlagen einen Lebensraumverlust dar, weil dieser Raum nicht mehr genutzt wird bzw. werden kann. Es gilt Berggebiete mit nationalen und internationalen Vogelzugrouten oder Vorkommen seltener oder geschützter Vogelarten von der Standortwahl auszuschließen.

Schutz von Fauna, Flora und Lebensraum

Wie Zugvögel können auch in einem Planungsgebiet lebende Vögel und andere Tierarten wie Fledermäuse durch Windkraftanlagen empfindlich gestört und bis auf Populationsniveau beeinträchtigt werden. Zur Verringerung von möglichen negativen Einwirkungen auf den

betroffenen Raum sind daher geeignete und erprobte Maßnahmen zum Schutz der Flora und Fauna sicherzustellen. Zudem gilt es die ökologischen Ansprüche an Lebensräume, wie Brutbereich, Nahrungsangebot oder Rückzugsmöglichkeit, für die Tierwelt ausreichend zu sichern. Auch die für die Errichtung und für den Betrieb von Windkraftanlagen benötigte Infrastruktur, wie Wege und Freileitungen, führt zu erheblichen landschaftlichen Veränderungen, wodurch Barrierewirkungen bzw. Flächenverbräuche entstehen und daraus die Einschränkung von Lebensräumen resultiert.

Schutz des Naturhaushaltes

Die Wege zur Errichtung und zur Wartung eines Windparks verursachen aufgrund der Topographie im Alpenraum erhebliche Veränderungen des Naturhaushalts. Wegebau in kupiertem und bergigem Gelände erfordert im Vergleich zu leicht zugänglichem Gelände oftmals umfangreiche Eingriffe wie Einschnitte, Dammschüttungen und Stützbauwerke. Alternativen, welche geringere Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben sind zu prüfen und zu bevorzugen. Die Beanspruchung von wasserrückhaltenden Vegetationsbeständen und Böden ist zu vermeiden.

Bedachtnahme auf Landschaftsästhetik und Schutz des Erholungsraumes

Die Meinungen bezüglich der Einbindung von Windkraftanlagen in das Landschaftsbild differieren und sind stark vom subjektiven Empfinden der betrachtenden Person abhängig. Im Alpenraum sind Windkraftanlagen bei der Errichtung an exponierten Stellen und Geländekanten sehr fernwirksam. Die benötigten Wegeinfrastrukturen verlangen zudem oftmals massive und von Weitem wahrnehmbare Geländeeinschnitte. Auch der Erholungswert der Landschaft kann im Umgebungsbereich ganzjährig durch das Erscheinungsbild der Windkraftanlagen, deren Schattenwurf und Lärmentwicklung gestört werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, in welchem Ausmaß Gefahren durch Windkraftanlagen auf den Menschen, zum Beispiel durch Eisbildung, ausgehen. Hier gilt es Lösungen zu prüfen und zu bevorzugen, welche geringere oder keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Erholungswert haben. Dies gilt vor allem auch wenn ein unbeeinträchtigter Naturraum die Grundlage für eine naturnahe Erholung oder einen naturnahen Tourismus darstellt. Zudem sind Standorte für Windkraftanlagen in Gebieten, die sich durch ihre besondere Eigenart und Schönheit auszeichnen, auszusparen.

Distanzabstände zu Tabuzonen

Schutzgebiete und Zug- bzw. Wanderrouten von Vögeln sind als Tabuzonen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu benennen. Zu den Tabuzonen sind bestimmte Mindestabstände einzuhalten. Mindestabstände gilt es auch von dauerhaft bewohnten Gebäuden und Siedlungen zu berücksichtigen. Das Ausmaß eines Mindestabstandes richtet sich nach der Anlagenhöhe, der zu erwarteten Lärmausbreitung bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen und dem Schutzgebietstyp. In der nachstehenden Tabelle 1 sind konkrete Abstandsregeln für den Mindestabstand zu den diversen Schutzgebietstypen in Tirol dargestellt.

Aus den benannten Tabuzonen inklusive Mindestabständen ergeben sich Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen.

Richtige Dimensionierung von Windkraftanlagen

Die Dimensionierung von Windkraftanlagen ist auch nach ökologischen und landschaftsästhetischen Gesichtspunkten zu prüfen und zu planen. Hinsichtlich Artenschutz ist zu berücksichtigen, dass bei gleicher installierter Leistung bei Windparks mit wenigen großen Windkraftanlagen die ökologisch negativen Auswirkungen prinzipiell geringer ausfallen als bei Windparks mit mehreren kleinen Windkraftanlagen. Die Tiroler Umwelthanwaltschaft betont die Notwendigkeit, nur Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik sowohl hinsichtlich Dimensionierung, Bauteilkonstruktion und insbesondere Lärmentwicklung einzusetzen.

Tabelle:
Abstandsregeln für den Mindestabstand zu diversen Schutzgebietsarten
(deutliche Horizontüberhöhung, deutliche Beeinträchtigung der bestehenden Landschaftsharmonie, etc.)

ABSTANDSREGEL	SCHUTZGEBIETSTYP
10 x Anlagenhöhe, mindestens 1.000 m von der Schutzgebietsaußengrenze aus gemessen	Sämtliche Schutzgebiete nach Tiroler Naturschutzgesetz 2005: Natura 2000-Gebiet, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil, Ruhegebiet, Sonderschutzgebiet, Naturwaldreservat, Biosphärenpark
Die prioritär geschützte Art und/oder der Priorität Geschützte Lebensraumtyp dürfen nicht beeinträchtigt werden	Natura 2000-Gebiet, Nationalpark, Sonderschutzgebiet, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil
Windkraftanlagen dürfen von keinem Punkt des Schutzgebietes aus störend wahrgenommen werden*. Dies gilt bis zur nächstgelegenen visuellen Beeinträchtigung von gleichem oder höherem Ausmaß.	Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet

Einbindung der ortsansässigen Bevölkerung

In der Bevölkerung besteht mancherorts Skepsis gegenüber Windkraftanlagen sowie Bedenken bezüglich möglicher Auswirkungen auf ihren Lebens- und Erholungsraum. Durch Großprojekte werden Landschaften in ihrer Ursprünglichkeit stark überformt, womit auch die Beziehung zur Landschaft verändert wird. Es gilt die vor Ort lebenden Menschen im Planungsprozess einzubinden und möglichst verträgliche Standorte zu finden. Großprojekte wie Windparks sind nur im Konsens mit der ortsansässigen Bevölkerung genehmigungsfähig.

Monitoring

In der Planungsphase von Windkraftanlagen sind Auswirkungen wie etwa Vogel- und Fledermausanprall, Lärm sowie Schäden durch Eiswurf zu prognostizieren, die durch den Betrieb der Anlagen zu erwarten sind. Die definierten Auswirkungen werden mittels betriebsbeglei-

tendem Monitoring kontrolliert. Anhand der Ergebnisse des Monitorings ist zu entscheiden, ob und welche Kompensationsmaßnahmen getroffen werden müssen, um weitere negative Umweltauswirkungen hintan zu halten.

Rechtliche Voraussetzungen

Es ist notwendig die Windkraftanlagen in Abstimmung mit den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu planen:

- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 [(TNSchG 2005) (siehe Anlage A)]
- Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO 2006)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 [(UVP-G 2000) (siehe Anlage B)]
- Natur und Artenschutz gemäß der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (85/337/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG)
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie Protokoll „Energie“ [(BGBl. III Nr. 237/2002) (siehe Anlage C)]

Zudem sind Windkraftanlagen nach Möglichkeit gemäß den Erfordernissen des europäischen Stromnetzes zu konzipieren und in Abstimmung mit örtlichen und überörtlichen Raumordnungsinstrumentarien umzusetzen.

Rechtlicher Rahmen

Allgemeine Bewilligungspflicht § 6 TNSchG 2005:

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer Bewilligung, sofern hierfür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m, sofern sie nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/2011, unterliegen, und von Windkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie;

Ergänzung des TNSchG durch Landtagsbeschluss vom 12.05.2004:

Gesetz vom 12. Mai 2004, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird:
12. Die lit. a bis c des § 6 haben zu lauten: „a) die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2500 m, sofern sie nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, unterliegen, und von Windkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie; (LGBl 50/2004)

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird

B. 5.: Für Windkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie wird aufgrund ihrer auffallenden Erscheinung in der Landschaft eine Bewilligungspflicht eingeführt.

Zu Z. 12 (§ 6 lit. a bis c):

Aufgrund des § 11 des Ökostromgesetzes erging die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden, BGBl. II Nr. 508/2002. Im § 5 wird als Preis für die Abnahme elektrischer Energie aus Windkraftanlagen, denen nach dem 31. Dezember 2002 die für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind, ein Betrag von 7,80 Cent/kWh festgesetzt. Im Hinblick darauf, dass die in dieser Verordnung enthaltenen Preise für einen Zeitraum von 13 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage garantiert werden, steigt auch in Tirol die Attraktivität der Errichtung von Windkraftanlagen beträchtlich. Da derartige Anlagen allein schon aufgrund ihrer Größe im Landschaftsbild besonders markant in Erscheinung treten (in den bestehenden Windparks Österreichs kommen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 60 m bis 98 m zum Einsatz) und diese auch sonst in naturkundlicher Hinsicht nicht unbedenklich sind, wird in der lit. a eine Bewilligungspflicht für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie festgelegt. (REGIERUNGSVORLAGE)

Anlage A: Bewilligungspflicht von Windkraftanlagen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005

(TNSchG 2005)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung § 3 UVP-G 2000:

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.



(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.
- Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Änderungen § 3a UVP-G 2000:

- (1) Änderungen von Vorhaben,
 1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
 2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn
 1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Anhang I Z 6 UVP-G 2000, Spalte 2:

a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern;

Anhang I Z 6 UVP-G 2000, Spalte 3:

b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern.

Anhang II Kategorie A, besonderes Schutzgebiet:

nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten

Änderung der Anhänge I und II durch das 89. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung geändert wird:
Begründung Zu Z 5 - Windenergieanlagen: (EU - RL: A II Z 3i)

Anlagen zur Nutzung von Windenergie wurden neu in den Anhang II der UVP - ÄnderungsRL aufgenommen.

Auf Grund der möglichen nachteiligen Auswirkungen derartiger Anlagen (optische Eingriffe in das Landschaftsbild, Lärm, Gefahr für Vögel) muss für diese an sich saubere Form der Energiegewinnung ab einer bestimmten Größe eine UVP durchgeführt werden.

Als Schwellenwert wurden die Leistung (20 MW) bzw. die Zahl der Windräder (20 Konverter) gewählt. In schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (insbesondere etwa in Vogelschutzgebieten) ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen. (BGBl. I Nr. 89/2000 und Begründung)

Anlage B: Umweltverträglichkeitsprüfung von Windkraftanlagen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Artikel 2, Grundverpflichtungen:

(1) Im Einklang mit diesem Protokoll streben die Vertragsparteien insbesondere folgendes an:
b) Ausrichtung der Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum,

(2) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor; dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Ebene ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.

(4) Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.

Artikel 6, Erneuerbare Energieträger:

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen.

Artikel 10, Energietransport und -verteilung:

(1) Die Vertragsparteien streben die Rationalisierung und Optimierung der bestehenden Infrastrukturen an; dabei tragen sie den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit, die in hohem Maße empfindlichen Ökosysteme sowie die Landschaft zu erhalten, und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der alpinen Umwelt.



(2) Bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen [...] und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten, wobei soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind.

(3) Die Vertragsparteien tragen im Zusammenhang mit den Energieleitungen insbesondere der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonon, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung.

Artikel 12, Umweltverträglichkeitsprüfung:

(1) Die Vertragsparteien führen bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen im voraus Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen durch.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen soweit wie möglich angewendet werden soll und dass unter den verschiedenen Möglichkeiten gegebenenfalls auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen vorzusehen ist.

Artikel 13, Abstimmung:

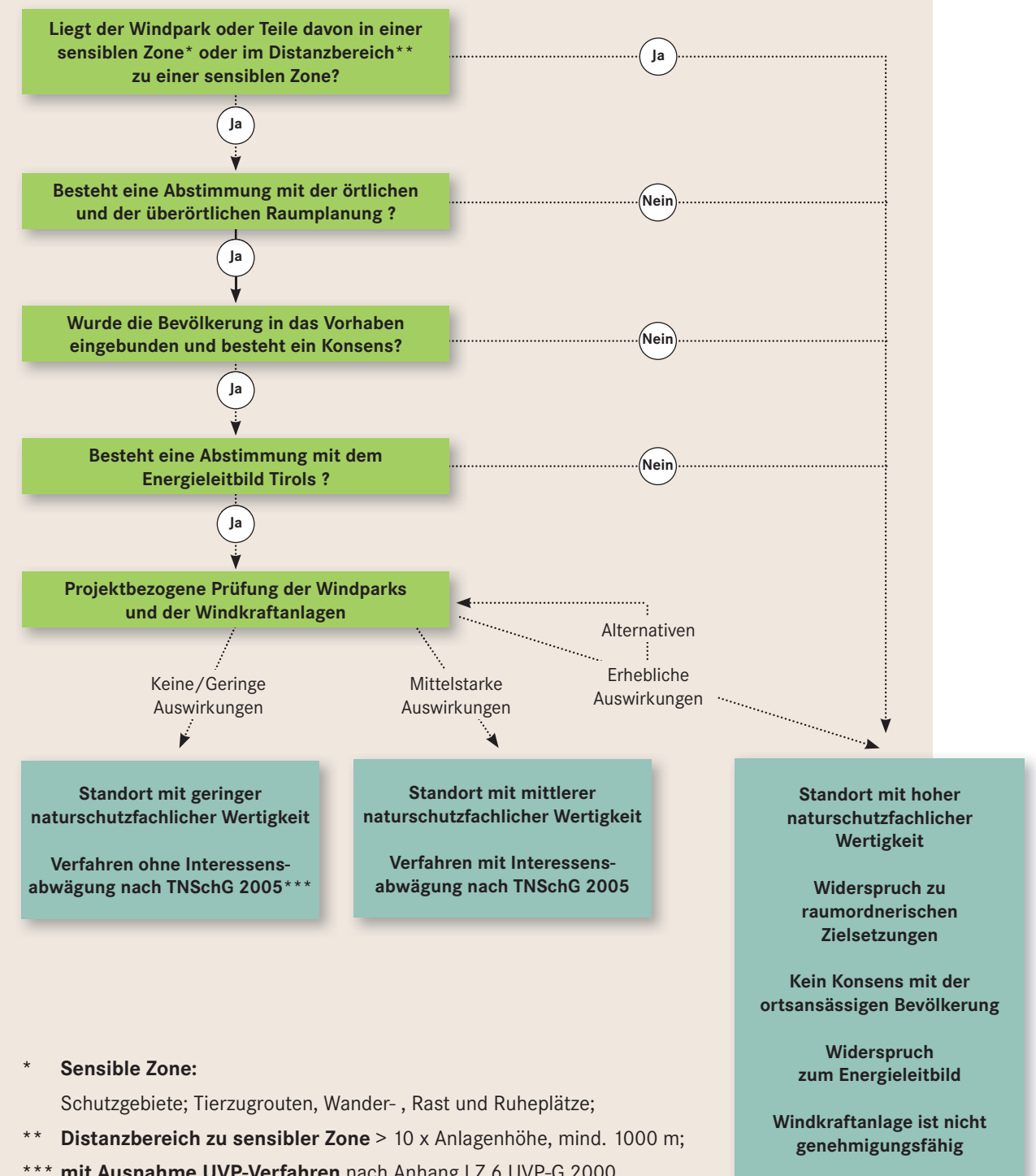
(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchzuführen.

(2) Bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, muss den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben werden, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben; diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen.

Anlage C: Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie

> Fachliteratur dazu siehe Positionspapier auf www.tiroler-umwelthanwaltschaft.gv.at

Entscheidungshilfe im Rahmen der Projektentwicklung (TNSchG 2005)



* **Sensible Zone:**
Schutzgebiete; Tierzugrouten, Wander-, Rast und Ruheplätze;
** **Distanzbereich zu sensibler Zone** > 10 x Anlagenhöhe, mind. 1000 m;
*** **mit Ausnahme UVP-Verfahren** nach Anhang I Z 6 UVP-G 2000

AUSGEWÄHLTE PROJEKTE DER TIROLER UMWELTANWALTSCHAFT

Alte Tiroler Getreidesorten

Das Projekt „Alte Getreidesorten für Tiroler Schutzgebiete“ hat sich zum Ziel gesetzt, Brücken zwischen Naturschutzanliegen und der Förderung alter Land-sorten und traditioneller Landwirtschaftspraktiken zu schlagen. Aus Sicht des Naturschutzes sind vor allem die Förderung von bodenbrütenden Vögeln, der Beitrag zur nachhaltigen Landesentwicklung und die positive Auswirkung auf das Landschaftsbild zu nennen. Seit 2005 wird die geschichtsträchtige Sorte „Oberberger Schwarzhäfer“ – ausgehend von einem Pilotprojekt im Valsertal – wieder von Tiroler Biobauern angebaut.

Im Frühjahr 2012 übernahm der Ökologe Daniel Baumgartner die Koordination mit dem Auftrag, neue Perspektiven für die zukünftige Projektentwicklung auszuloten. Im Zuge der Neuorientierung wurde die Ausweitung des Projektgebiets auf getreidetaugliche Schutzgebietsgegenden in ganz Tirol fortgeführt. Neben der inhaltlichen Weiterentwicklung wurde ein spezielles Augenmerk auf Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit gerichtet. Verschiedene Informationsmaterialien (digital und in Papierform) wurden ausgearbeitet, um das Projekt und die ihm zugrundeliegenden Probleme und gesellschaftlichen Herausforderungen unter Landwirten, der interessierten Öffentlichkeit und Entscheidungsträgern besser bekannt zu machen. Dazu wurden auch lokale und landesweite Medien mit einbezogen.

Wir bieten den teilnehmenden Betrieben:

- Beratung und Koordination in Förderangelegenheiten
- Hilfe bei der Sortenwahl und Anschaffung von Saatgut
- Interessante Vermarktungsmöglichkeiten über unsere Projektpartner

Voraussetzungen für die Teilnahme am Projekt:

- Biologische Wirtschaftsweise
- Lage in oder nahe einem Tiroler Schutzgebiet (siehe www.tiroler-schutzgebiete.at)
- Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben und eine kleine Portion Pioniergeist!

„Wir haben die außerordentliche Möglichkeit, ein Stück Tiroler Kulturgeschichte zu erhalten und gleichzeitig einen Mehrwert für den Naturschutz und die Landwirtschaft in unserem Land zu schaffen. Mein herzlicher Dank geht an alle Bäuerinnen und Bauern, die mit ihrem Pioniergeist den Grundstein für die erfolgreiche Entwicklung dieses Projekts legen.“

Johannes Kostenzer
Landesumweltanwalt
Johannes Kostenzer

Alte Getreidesorten für Tiroler Schutzgebiete

Kultur erhalten - Natur schützen - Mehrwert schaffen

Daniel Baumgartner - Projektleiter
Für Fragen und Anregungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Email: d.baumgartner@tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at
Mobil: 0660 4998423
Website: <http://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at/getreideprojekt>

Ein Projekt der Tiroler Umweltanwaltschaft

Partner:

Mit den Projektpartnern BioAlpin und BioAustria wurde das gemeinsame Ziel formuliert, mehr Tiroler Biobetriebe für den Getreideanbau zu gewinnen, um auch in Zukunft ausreichende Mengen für die Produktvermarktung zu erzielen (erfolgreicher Pilotversuch „Tiroler Haferflocken“).

Die Helle Not

Projektleitung Stefanie Suchy

Es ist nachts nahezu überall präsent: Straßenzüge, Gebäudefasaden, Geschäftsauslagen, Leuchtreklame, Autoscheinwerfer, Industrieanlagen, Sportplätze, Schipisten und Bergstationen. Es gleißt, strahlt und blendet. Die Rede ist von künstlichem Licht, das die Nacht zum Tag gemacht hat. Doch dient es nur unserer Sicherheit, unserem Wohlbefinden? Oder geht es vielmehr darum die dunkle Tageshälfte für Arbeit, Konsum und Werbung zu gewinnen? Mit diesen und mehr Fragen beschäftigt sich das Projekt „Helle Not“, das seit über zehn Jahren in den Händen der Tiroler Umweltschutzgesellschaft liegt.

Neben dem Wechsel der Projektleitung Ende 2010 gibt es noch weitere Neuigkeiten: Die Homepage www.hellenot.org wurde inhaltlich vollständig erneuert und Inhalte auf Englisch, Französisch und Italienisch übersetzt. Die Homepage wird laufend aktualisiert, ein regelmäßiger Blick darauf lohnt sich! Im März 2012 ging die 4. Auflage der „Hellen Not“ Broschüre in Druck. Auch hier fand eine umfassende

Überarbeitung statt, Abstimmungen und ein reger Austausch mit unseren Projektpartnern in Wien verbesserten die neue Auflage.

Mit einem lichttechnisch optimierten Versuchsaufbau wurde im Sommer 2011 in Zusammenarbeit mit den Tiroler Landesmuseen der Insekten-Anlockversuch durchgeführt (u.a. gefördert vom Tiroler Naturschutzfonds). Dabei hatten LEDs mit warmweißer Lichtfarbe (2.700 Kelvin) die geringste Anlockwirkung und werden daher aus ökologischer Sicht für Beleuchtungsanlagen empfohlen!

Die Tiroler Umweltschutzgesellschaft feierte 2011 ihr 20-jähriges Bestehen, das informativ gestaltete „Helle Not“ Zimmer lockte zahlreiche Interessierte.

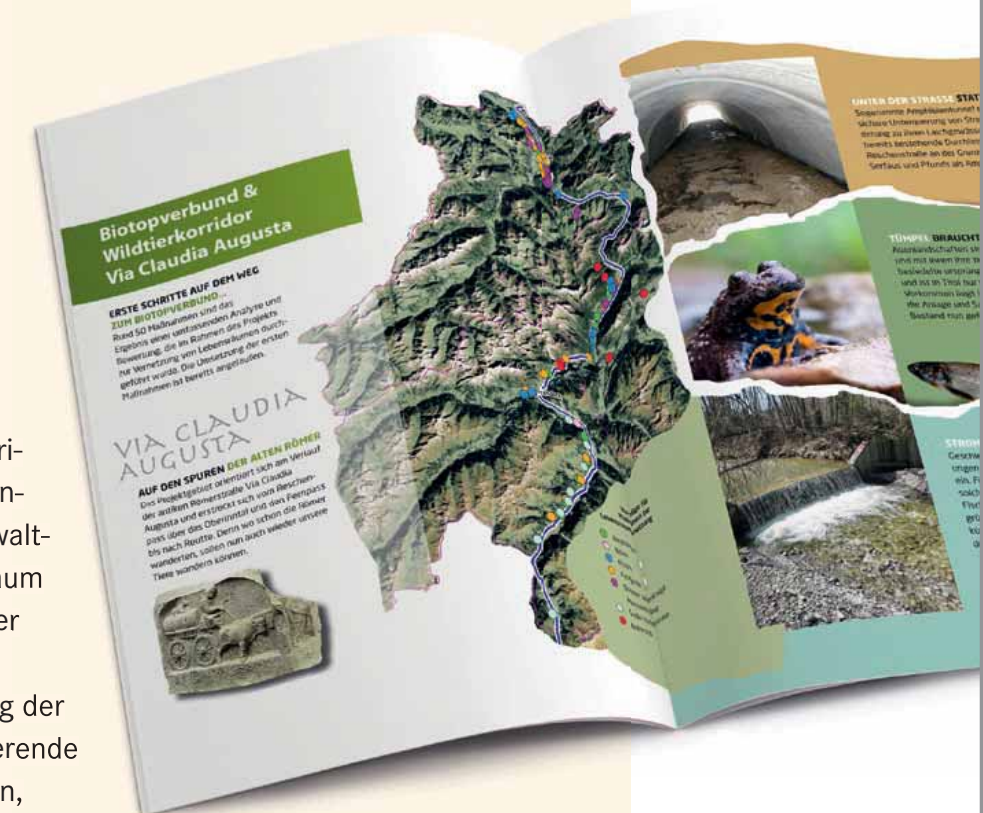
Im Jahr 2012 liefen intensive Vorbereitungen für das neue Teilprojekt „Innovative Beleuchtung im Außenraum“ (u.a. gefördert von der EU, dem Land Tirol und Tiroler Naturschutzfonds). Ein zukunftsweisendes, energieeffizientes, gesundes und umweltverträgliches Beleuchtungssystem für den Außenbereich soll verwirklicht werden. Projektpartner bzw. -entwickler sind das Bartenbach Lichtlabor, Swareflex und die Innsbrucker Kommunalbetriebe.

Betreffend einem eventuellen Sternenlicht-Reservat für Tirol wurden Recherchen durchgeführt und Kontakte geknüpft. Neben der Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen in Tirol, Oberösterreich und Wien sowie Pressearbeit wurden auch Vorträge und naturpädagogische Führungen u.a. in Zusammenarbeit mit dem Verein natopia und dem Alpenpark Karwendel durchgeführt.

Biotopverbund & Wildtierkorridor Via Claudia Augusta

Lebensraumgestaltung von Tieren und Pflanzen – das war das Thema des Projekts „Biotopverbund & Wildtierkorridor Via Claudia Augusta“, einer Gemeinschaftsinitiative der Tiroler Umweltschutzgesellschaft und des WWF. Der Projektzeitraum war von November 2009 bis September 2012, betreut wurde das Projekt von Viktoria Ennemoser. Die Zerschneidung der Landschaft hat für unsere Natur gravierende Folgen. Verkehrswege, Wohnsiedlungen, Landwirtschaftsflächen etc. schränken Tiere und Pflanzen in ihrem Aktionsraum auf immer kleinere, voneinander abgetrennte Lebensräume ein. Nichtmenschliche Erdbewohner brauchen jedoch auch ein vernetztes Umfeld, um leben zu können – wie wir Menschen Wege und Straßen brauchen, um unser System aufrechterhalten und voranbringen zu können.

In Tirol sind – noch – viele seltene und daher geschützte Tier- und Pflanzenarten zu finden. Ob vom Aussterben bedroht oder nicht: Für immer mehr „TirolerInnen“ gehen



die Existenzgrundlagen verloren. Und zwar deshalb, weil ihr natürliches Habitat aus dem Gleichgewicht geraten oder überhaupt ganz zerstört ist. Oder weil sie gar keinen Zugang zu geeignetem bzw. zwingend benötigtem Lebensraum haben, da ein dichtes Geflecht an Infrastruktureinrichtungen ihnen den Weg versperrt. Und genau da setzt das Projekt „Biotopverbund & Wildtierkorridor Via Claudia Augusta“ an: Es zielt darauf ab, Lebensräume zu verbinden, damit Tiere und Pflanzen ungehindert ab- und zuwandern können.

Im ersten Schritt galt es, bestehende Barrieren zu ermitteln. Welche Defizite weisen die derzeitigen Lebensräume auf? Welchen Hindernissen sind Tiere und Pflanzen ausgeliefert? Was muss geändert oder verbessert werden, um die Arten zu erhalten und zu fördern? Und zuallererst – welche Arten im Projektgebiet sind besonders repräsentativ für die Mängel und erforderlichen Veränderungen? Zoologen und Experten der jeweiligen Fachgebiete erarbeiteten eine Liste mit 86 Arten, die als Leitarten in Frage kämen – von Insekten über Reptilien bis hin zu Säugern, der Großteil davon gefährdete Spezies. Letztendlich waren es sieben Tierarten, die im Projekt berücksichtigt wurden. Sie stehen stellvertretend für Arten mit denselben bzw. ähnlich gelagerten Ansprüchen an ihren Lebensraum bzw. ähnlichen Problemen und Gefährdungsursachen. Einen Schwerpunkt bildete die Gruppe der Amphibien, da sie je nach Jahreszeit unterschiedliche Lebensräume bewohnen und daher besonders stark von der Zerteilung der Landschaft betroffen sind.

Innsbrucker Naturfilmtage

10. Naturfilmtage 2011: natur »mon amour« bewegt, fasziniert, berührt.

11. Naturfilmtage 2012: born to be wild

Bereits seit dem Jahr 2002 steht das Innsbrucker Leokino einmal jährlich ganz im Zeichen des Naturschutzes. Die BesucherInnen werden auf vielfältige Art und Weise durch das jeweilige Schwerpunktthema geführt. Dokumentar- und Spielfilme zeigen spannende Bilder zu Naturschutzthemen aus der Heimat und der ganzen Welt. Impulsreferate, Diskussionen und weitere Begleitveranstaltungen runden das Programm ab und bieten die Möglichkeit, sich in ungezwungener Atmosphäre mit den Filminhalten auseinanderzusetzen.

P.S.: Seit 2013 finden die Innsbrucker Naturfilmtage als **Innsbruck Nature Film Festival** mit einem internationalen Wettbewerb für die besten Natur- und Umweltfilme statt.



Tiroler Umweltfrühstück

3. Tiroler Umweltfrühstück 2011: „Tirol in 20 Jahren – Perspektiven schaffen Zukunft“
4. Tiroler Umweltfrühstück 2012: „Der Kult des schnellen Jetzt – Warum unsere Gesellschaft mehr langfristiges Denken braucht“

Das Tiroler Umweltfrühstück versteht sich als eine Diskussionsplattform zu verschiedenen Entwicklungen des Landes mit Bezug zu naturkundlichen Themen (im weiteren Sinne). In angenehmer Atmosphäre bei einem Frühstück können Gäste – RepräsentantInnen der Wirtschaft, der Verwaltung, der Interessensvertretungen, NGO´s, weitere MeinungsbildnerInnen und QuerdenkerInnen – ihre Ideen und Meinungen äußern, Positionen Anderer erfahren und neue Informationen zum jeweiligen Thema „mitnehmen“.



Tiroler NaturführerIn

Die Tiroler NaturführerInnen Ausbildung findet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Umweltschutz, der Tirol-Werbung und natopia statt. Organisiert und abgewickelt wird die Ausbildung von der Tiroler Umweltschutzanstalt in Kooperation mit natopia. Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt durch die Abteilung Umweltschutz. Die NaturführerInnenausbildung wird aufbauend auf der BergwanderführerIn-Ausbildung angeboten. Durch diese Ausbildung entstehen qualifizierte FührerInnen, welche den Gästen die Natur auf professionelle Art und Weise, nach neuesten erlebnispädagogischen Erkenntnissen, näherbringen können. Weiters wird durch Fortbildungen eine laufende Qualitätssicherung und Vertiefung des Wissens der NaturführerInnen ermöglicht.



BEWILLIGUNGSVERFAHREN 2011/12 STATISTIKAUFLISTUNG

	Gesamt- anzahl	Anzahl genehmigte	Bewilligung mit Interessen- abwägung	Anzahl abgelehnte	Fläche m ²	Länge m	Raum- Kubatur	Öko- aufsicht	UVP	Jahr
Gebäude	63	54	20	2	1.549,10			7		2011
Gebäude	67	61	19	2	172.467,9			6		2012
Werbe- einrichtungen	76	57	1	11	5.489,67					2011
Werbe- einrichtungen	44	35	1	7	755,5					2012
sonstige Anlagen	11	10	1	1	6.719,95		9.500			2011
sonstige Anlagen	11	8			83			1		2012
Sendemasten/ Basisstationen	12	11	1	1	200			1		2011
Sendemasten/ Basisstationen	7	5		1	60					2012
Tatbestand nach TNSchVO	10	10	10					1		2011
Tatbestand nach TNSchVO	2	1	1					2		2012
Wissenschaft und Forschung	3	2								2011
Wissenschaft und Forschung	2	1								2012
Naturdenkmäler	12	3	2	1						2011
Naturdenkmäler	14	3	1	2						2012
Gewässer- regulierung	52	38	8	1	800			14		2011
Gewässer- regulierung	31	20	7	1	28.900			4		2012
Teichbau/See	13	12	2		3567		465	1		2011
Teichbau/See	10	6			19.856			2		2012
Hochwasser- schutz	30	23	10	2	8.996		4.283	10		2011
Hochwasser- schutz	22	19	9		4.600	4.000		4		2012

	Gesamt- anzahl	Anzahl genehmigte	Bewilligung mit Interessen- abwägung	Anzahl abgelehnte	Fläche m ²	Länge m	Raum- Kubatur	Öko- aufsicht	UVP	Jahr
Wasserversorgung, Trinkwasser, Ab-wasserversorgung	31	30	8					2		2011
Wasserversorgung, Trinkwasser, Abwasserversorgung	54	47	7		3.450			5		2012
Ausbaggerung, Gewässerbetträumung	19	15	4	1			101.550	4		2011
Ausbaggerung, Gewässerbetträumung	14	13	3		15.143	500	67.100	5		2012
Kläranlagen, Abwasserentsorgung	60	57	6					2		2011
Kläranlagen, Abwasserentsorgung	75	66	11	1				6		2012
Lawinen- verbauung	12	12	8					1		2011
Lawinenverbauung	14	12	9					3		2012
Straßenbau (Breite 15 m)	26	23	9		118.094,6	19.999		6		2011
Straßenbau (Breite 15 m)	12	11	5		94.195	5.975		1		2012
Fahrgenehmigungen	40	36	9	4						2011
Fahrgenehmigungen	38	29	7	1						2012
Brückenbau	21	17	1			257		4		2011
Brückenbau	26	26	4			890,3		3		2012
Flugplatz	2	2	2		1.105			1		2011
Wegebau (Breite 10 m)	5	1	1					1		2011
Wegebau (Breite 10 m)	2	2	1		9.150	915		1		2012
Asphaltierung	1	1			6.000	600				2011
forstwirtschaftliche Wege	58	51	19	4	388.660	39.728		10		2011
forstwirtschaftliche Wege	84	71	30	4	746.230	75.037		11		2012
landwirtschaftliche Wege	58	39	13	12	199.910	25.191		12		2011
landwirtschaftliche Wege	41	33	8	2	145.680	14.558		5		2012
sonstige Wege	25	20	7	3	113.635	11.424		3		2011
sonstige Wege	26	21	9	2	99.370	10.477		3		2012
Parkplätze	14	12	8		77.409			1		2011
Parkplätze	10	8	1		19.784					2012

	Gesamt- anzahl	Anzahl genehmigte	Bewilligung mit Interes- senabwägung	Anzahl abgelehnte	Fläche m ²	Länge m	Raum- Kubatur	Öko- aufsicht	UVP	Jahr
Bahn	6	2	1	1				1		2011
Bahn	4									2012
Geländefahrzeuge (Ski-Doos)	18	17								2011
Geländefahrzeuge (Ski-Doos)	15	15								2012
Motorsport	22	14	1	6	4.100					2011
Motorsport	20	15	5	3	4.100					2012
Bergradfahren	2	2	2							2011
Bergradfahren	3	3						1		2012
Fluggeräte Hubschrau- ber	20	17	6	3						2011
Fluggeräte Hubschrau- ber	21	20	9							2012
sonstige Fluggeräte	1	1	1							2011
sonstige Fluggeräte	1	1	1							2012
Kraftwerkbau	29	15	8	2				9		2011
Kraftwerkbau	34	10	7	3				4	2	2012
Wasser-Messstelle	8	8	1							2011
Wasser-Messstelle	8	8						1		2012
Maßnahmen bei Kraft- werken	12	10	5		37.500		175.000	4		2011
Maßnahmen bei Kraft- werken	8	8	3					4		2012
E-Leitungen	26	24	6					3		2011
E-Leitungen	20	19	2							2012
sonstige Leitungen/ Anlage (z.B. Gaslei- tung)	4	4	1					1		2011
sonstige Leitungen/ Anlage (z.B. Gaslei- tung)	14	12			2.500	1.200		2		2012
Windkraftwerke	1	1								2011
Windkraftwerke	1	1								2012
Biomasseheiz-kraft- werke	2	2	1		5.077					2012
Photovoltaik-anlagen	2	2	1		1.040					2011
Photovoltaik-anlagen	3	2	1		21.368					2012
Pisten	37	32	22	2	342.309			16		2011
Pisten	33	28	20		369.393		3.877			2012

	Gesamt- anzahl	Anzahl genehmigte	Bewilligung mit Interessen- abwägung	Anzahl abgelehnte	Fläche m ²	Länge m	Raum- Kubatur	Öko- aufsicht	UVP	Jahr
Musikveranstaltungen	2	2			2.400					2011
Musikveranstaltungen	2	2			3.000					2012
sonstige Sport- und Freizeitanlagen	46	40	16	1	131.534	22130		5		2011
sonstige Sport- und Freizeitanlagen	42	35	6	3	67.666	12500		4		2012
Beleuchtungen	6	5	2					2		2011
Beleuchtungen	2	1	1	1						2012
Aufstiegshilfen	39	33	18	2		21267		12		2011
Aufstiegshilfen	36	30	21	6.045	17.092,5			13		2012
Beschneigungsanlagen	24	22	11				227.000	12		2011
Beschneigungsanlagen	20	16	5	1	16.000		323.500	5		2012
Golf	1	1	1		648.000			1		2011
Golf	2			1						2012
Tennis	1	1	1		940					2011
Badesport	3	3			60					2011
Klettersteige	11	9	4	1	5.490	998				2011
Klettersteige	8	8						1		2012
Wanderwege (Breite 5 m)	19	18	5		72.305	13503		7		2011
Wanderwege (Breite 5 m)	30	29	6		104.440	19888		4		2012
Entwässerung	5	5	2		3.900					2011
Entwässerung	4	3	1		6.000	365				2012
Bewässerung	7	3						1		2011
Bewässerung	7	7								2012
Kultivierung	35	26	7	2	125.981		66.100	3		2011
Kultivierung	39	28	9	1	178.016		71.500	2		2012
Entfernen von Hecken	15	5	2	2						2011
Entfernen von Hecken	10	6			9.200	2500		1		2012
Rodung	16	13	4	2	42.777	3500		2		2011
Rodung	33	24	8	4	379.861			5		2012

	Gesamt- anzahl	Anzahl genehmigte	Bewilligung mit Interessen- abwägung	Anzahl abgelehnte	Fläche m ²	Länge m	Raum- Kubatur	Öko- aufsicht	UVP	Jahr
Trocken Sand Kiesbau	8	4	3		72.300		1.117.000	3		2011
Trocken Sand Kiesbau	10	8	3		153.500		1.885.000	3		2012
Nass (GW-Fluss)	6	6	3		1.283		123.650	1		2011
Nass (GW-Fluss)	8	8	2		8.750		75.140	1		2012
Aufbereitungsanlagen	11	10	1		760					2011
Aufbereitungsanlagen	19	13	5		17.250			1		2012
Abfallbehandlungsanlage	17	15	5		970					2011
Abfallbehandlungsanlage	6	4	1		200					2012
Lagerplatz	12	9	4	2	52.784		64.800			2011
Lagerplatz	15	12	5		30.338		7.000	1		2012
Deponie Müll (ua)	54	36	26	3	378.761		2.000.690	8		2011
Deponie Müll (ua)	33	24	17	1	222.337		417.070	2		2012
Aufschüttung, Aushub, Ausbruch	24	8	1	2	26.670		13.740			2011
Aufschüttung, Aushub, Ausbruch	13	7	1	1	20.995		20.920			2012
Renaturierung/Revita- lisierung (Gewässer- u. Aubereich)	8	8	3		8.800			5		2011
Renaturierung/Revita- lisierung (Gewässer- u. Aubereich)	15	15	4		10.600			10		2012

KONTAKTE NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE 2011 / 2012			
Bezirk Innsbruck-Stadt			
	Karin Rottmar	k.rottmar@tiroler-umweltschutz.gv.at	0650 27 025 26
Bezirk Innsbruck-Land			
	Stefanie Suchy	s.suchy@tiroler-umweltschutz.gv.at	0650 623 35 00
	Klaus Auffinger	k.auffinger@tiroler-umweltschutz.gv.at	0650 680 25 20
Bezirk Innsbruck-Imst			
	Walter Bischofer	w.bischofer@tiroler-umweltschutz.gv.at	0512 27 38 00
	Werner Schwarz	w.schwarz@tiroler-umweltschutz.gv.at	0650 62 98 002
Bezirk Innsbruck-Landeck			
	Otmar Siegele	o.siegele@tiroler-umweltschutz.gv.at	0664 82 95 090
	Stephan Tischler	s.tischler@tiroler-umweltschutz.gv.at	0699 14 53 00 88
Bezirk Innsbruck-Lienz			
	Christian Presslaber	c.presslaber@tiroler-umweltschutz.gv.at	0664 14 61 330
	Andrea Anfang	a.anfang@tiroler-umweltschutz.gv.at	0650 75 26 675
Bezirk Innsbruck-Kufstein			
	Franz Schwenter	f.schwenter@tiroler-umweltschutz.gv.at	0650 200 47 27
	Friedrich Haun	f.haun@tiroler-umweltschutz.gv.at	0676 358 00 20
Bezirk Innsbruck-Kitzbüchel			
	Arno Kecht	a.kecht@tiroler-umweltschutz.gv.at	0664 529 50 55
	Anton Feiersinger	a.feiersinger@tiroler-umweltschutz.gv.at	0676 90 15 393
Bezirk Innsbruck-Schwaz			
	Birgit Kantner	b.kantner@tiroler-umweltschutz.gv.at	0680 11 66 833
	Otto Weindl	o.weindl@tiroler-umweltschutz.gv.at	0664 2000 887
Bezirk Innsbruck-Reutte			
	Egon Bader	e.bader@tiroler-umweltschutz.gv.at	0676 426 66 90
	Stefan Kollnig	s.kollnig@tiroler-umweltschutz.gv.at	0664 81 52 597
Stellvertreterin für alle Naturschutzbeauftragten			
	Liliana Dagostin	l.dagostin@tiroler-umweltschutz.gv.at	0650 800 18 18

Impressum

Tiroler Umweltschutz
 Meranerstraße 5/III.Stock
 6020 Innsbruck
 Tel.: 0512/508-3492
 Fax: 0512/508-3495
 landesumweltschutz@tirol.gv.at
 Für den Inhalt verantwortlich:
 Johannes Kostenzer
 Layout und Gestaltung:
 Roberto Baldissera, Andreas Jedinger
 Druck: Raggl Druck, Innsbruck
 gedruckt auf FSC-Papier

November 2013